

herausgegeben vom Borftand bes Dentschen Metallarbeiter-Berbandes in Stattgart Erscheint alle 14 Tage \* Berantwortlich für die Redaktion: Robert Digmann

4. Jahrg.

Stuttgart, 29. September 1923

Kummer 20

#### 3nhaltsverzeichnis:

- 1. Reichsregierung und Arbeiterintereffen (Rob. Difmann).
- 2. Währungswirrwarr (Ton) Senber, Frantfurt a. M.).
- 3. Urfachen und Seilung des Währungselends in Deutschland (Dr. Osfar Stillich).
- 4. Die Arbeitoftlaven ber Menichheit gestern und morgen (Gg. Engelbert Graf).
- 5. Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgefetes (Tonn Gender, Frantfurt a. M.).
- 6. Bücherbefprechung.

Beilage: Arbeiterrecht im Betrieb (Dr. 9).

#### Reichsregierung und Arbeiterintereffen

Rob. Digmann

Die Männer der neuen Reichsregierung reden. Das mag angehen, soweit es sich darum handelt, das deutsche Bolf über den Ernst der Lage aufzuklären und die zwingend gebotene Liquidation des Ruhrabenteuers endlich vorzubereiten und durchzuführen. Anders jedoch, wenn sich die Herren Reichsminister mit konkreten Arbeiterfragen beschäftigen. Der Reichskanzler Dr. Stresemann sührte beispielsweise am 12. September auf einem Biersabend vor den Vertretern der Presse u. a. aus:

"Die Wirtschaft spürt die Folgen einer überstätitzten Preis- und Lohnpolitik. Die Preise liegen teilweise schon über den Weltmarktpreisen. Die Löhne liegen vielsach über den Friedenslöhnen. . . . Gewiß muß . . . . auch gefordert werden, daß die Arbeitsleistung gesteigert wird. Das betrifft sowohl die Frage der Arbeitslintenssität, wie auch die Frage der Arbeitszeit."

Die Arbeiterklasse hat alle Ursache, diese und andere Reden der leitenden Männer der augenblicklichen Reichsregierung nicht nur sorgfältig zu versfolgen, sondern zu dem darin enthaltenen und gegen das Proletariat gerichteten Anschlägen Stellung zu nehmen und entschieden Front zu machen.

Der Borstand des ADGB, der am 16. September gegen die Rede Stresemanns Berwahrung einlegte, sagt in seiner Erklärung, daß diese Behauptung des Reichskanzlers "auf irrigen Informationen beruhen musse". Das dunkt uns eine sehr schonende Erklärung für die Rede Stresemanns zu sein. Wir haben es hier nicht mit einer zufälligen Entgleisung zu tun, bie nur auf "irrigen Informationen" beruhte, sondern wer die berschiedenen in jüngster Zeit gehaltenen Reden Stresemanns und die anderer Minister beachtet, der muß erkennen, daß ihren Außerungen Plan und Shstem zusgrunde liegt. Die Ruhrpleite steht unmittelbar bevor, zu den im Ruhrstampf gebrachten Opfern werden sich weitere harte Verpflichtungen für die Zukunft gesellen und man will den deutschen Wichel, im vorliegenden Falle den deutschen Arbeiter darauf vorbereiten, daß er zu seinem bisher schon

getragenen Bündel eine weitere Last mitschleppen soll.
Weniger Lohn, mehr Arbeit, längere Arbeitszeit. Es ist das alte Rezept der besitzenden Klasse und für jeden Fall von ihnen anwendbar, welches auch die Grundübel der Wirtschaftsnot sein mögen. Daß Stresemann und andere Minister diese gegen die Arbeiter gerichtete Spitze mit anderen Allzemeinbetrachtungen umhüllen, macht uns die Sache nicht schmachafter. So ost wir bisher davon hörten, daß alle Schichten der Bevölserung Opfer bringen müßten und alle Kreise dem Baterland ihren Tribut zu zollen hätten, stets noch war es lediglich das werktätige Volt, das die Lasten getragen hat, während die besitzende Klasse geschont wurde, sich drücke und schließlich trot der Not des Bolkes sich weiter bereicherte.

Hede. Dort sprach er u. a. von der "Wehrpflicht des Besitzes", die aber "auch in gleicher Weise für die Arbeiter und das Beamtentum gelte . . . Was die Wehrpflicht der Arbeit anbetreffe, so brauche man da, wo lebenswichtige Notwendigkeiten des Staates vorliegen, die Überarbeit für das Allgemeinwohl." Diesen Bemerkungen ging ein hinveis Stresemanns voraus, daß die Ausstuhr in wenigen Monaten von 600 Millionen Goldmark auf 106 Millionen Goldmark zurückgegangen sei.

Die gleiche falsche Behauptung, die in der Offentlichkeit inzwischen korrisgiert wurde, hat der Reichswirtschaftsminister v. Raumer in einer Rede aufgestellt, die er am 31. August im Ausschuß des vorkäufigen Reichswirtschaftsrats gehalten hat. Natürlich in der üblichen Ausmachung. Serr v. Raumer sprach von der allgemeinen Wirtschafts und Finanznot, dem

Währungszerfall und führte dann a. a. folgendes ins Feld:

I. Die Betriebe können die Löhne nicht mehr aufbringen. Gemeffen etwa am 29. August haben sich die Löhne seit Ende Juni brei- bis viermal schneller gesteigert als die Markentwertung. Die Eingänge aus den Barenverkäufen reichen demaufolge

nicht mehr aus, um die Löhne zu bezahlen.

II. Prüfen Sie die Arbeitsleiftungen in Deutschland, so haben die Affordarbeitsleiftungen die ungefähre Friedenshöhe wieder erreicht. In Betrieben, wo mechanische Berbesserungen vorgenommen worden sind, geht der Arbeitseffett auch über den des Friedens hinaus. Bei den Zeitlöhnen aber finden wir in normalen Betriebszweigen durchschnittlich nur noch 50 Prozent der Friedensleistung. In unserer heutigen Lage muß man es mit aller Deutlichkeit aussprechen: Welches Unrecht begeht der Nichtsarbeitende am Arbeitenden?

Die unter I. aufgestellte Behauptung v. Raumers ist ebenso standalös wie die Stresemanniche vom 12. September. Man braucht weder Reichstanzler noch Reichswirtschaftsminister zu sein, um wissen zu mussen, daß die deutsche Arbeiterklasse angesichts der rapiden Markeniwertung der letzen Monate trotz der wöchentlichen Lohnerhöhungen eine weitere Berschlechterung

ihrer Lebenslage erfahren hat. Die Preise passen sich täglich dem Dollar an, während der Arbeiter den Betrag des für die laufende Lohnwoche geltenden Lohnes erst verspätet in die Hand bekommt, und wenn er das Geld erhalten hat, eine weitere Woche damit haushalten soll, derweil sich die Kauffrast der Mark mit jedem Tage weiter verschlechterte.

Doch bleiben wir bei einem konfreten Beispiel. Am 12. September behauptete Strefemann: "Die Löhne liegen vielfach über den Friedenslöhnen." Um den 12. Geptember ftand ber Dollar auf rund 100 Millionen Mart. Der Racharbeiter hatte in der Woche vom 10. bis 16. September einen burchschnittlichen Tariflohn von etwa 3,6 bis 3,7 Millionen Mart (nicht etwa überall im Reiche!) gleich rund 175 Millionen Marf in 48 Arbeitsstunden. Berechnen wir den Wochenlohn des Facharbeiters bor dem Rriege mit nur 34 Goldmark, gleich 8 Dollar, jo wurde das am 12. September einem Betrage von 800 Millionen Bapiermart gleichgefommen fein. 175 Millionen aber wies ber Facharbeiter an diejem Tage als laufenden Wochentariflohn auf. Das find 21,9 Prozent des Friedenslohnes. Doch berücksichtigen muffen wir die Tatfache, daß in den valutaftarfen Ländern (Amerifa, England. Standinavien, Solland, die Schweiz ufw.) die Lebenshaltungstoften beute im Durchichnitt etwa 50 Brogent über benen der Borfriegszeit liegen. Ebenso die Löhne. Das bedeutet aber, daß wir bei einem objektiven Bergleich nicht 8 Dollar gleich 800 Millionen Mark, sondern ein Mehr von 50 Brogent, mithin 1200 Millionen Papiermart zugrunde legen muffen. Demgegemiber betragen die 175 Millionen als Wochentariflohn gange -14,5 Brogent. Go faben die "Friedenslöhne" bom 12. Geptember in Birt. lichfeit aus.

Auf die unter II. zitiertsn Behauptungen v. Raumers näher einzugehen, wollen wir uns heute versagen. Im letten Jahre haben wir in sast jeder Rummer der Betriebsräte-Zeitschrift an unzähligen Beispielen den Nachweis erbracht, daß die in der Produktion tätigen Arbeiter die Friedensarbeitsleistungen bei achtstündiger Arbeitszeit nicht nur erreicht, sondern zum Teil nicht unerheblich überschritten haben, und zwar nicht nur dort, wobetriebstechnische Berbesserungen vorgenommen wurden, sondern schlechthin. Und das gilt sowohl für Aktord wie auch für Lohnarbeiter. Daß die Zeitsschnarbeiter heute nur noch 50 Prozent der Friedensleistung auswiesen, ist eine Behauptung, für die v. Raumer den sachlichen Nachweis nicht erseine

bringen fann.

Die Arbeiterklasse muß erkennen, was ihrer wartet. Der Kamps um Aufrechterhaltung der primitivsten Existenzbedingungen und gegen die Beseitigung des Achtstundentages tritt in ein entscheidendes Stadium. Fehlt nur noch, daß angesichts der Betriebseinschräntungen und Stillegungen, die nicht zulest mit auf die Steuersabotage der Unternehmer zurückzusühren sind und die Zahl der Kurzarbeiter und Arbeitslosen anschwellen läßt, die Kosten einer Erwerdslosenunterstützung — siehe Kede des Reichssinanzministers Dr. Hilferding vom 12. September — ausgerechnet in diesem Stadium durch eine Arbeitslosenwersicherung, das heißt durch Beiträge der Arbeitnehmer und Unternehmer aufgebracht werden sollen. In diesem Kingen kann nur eine im Kamps geschlossen Arbeiterklasse Sieger bleiben.

### Währungswirrwarr

Tonh Sender, Frankfurt a. M.

Deutschland hat in der Rapidität von Inflation und Gelbenkwerkung den Reford geschlagen und im Tempo selbst Rußland weit überholt. Das muß zur Katastrophe sühren, werden nicht sehr rasch Dämme entgegengesetzt. Werden doch die ganzen Reichsausgaben sast ausschließlich auf dem Wege des Notendrucks ausgebracht, und einer dieser Hauptausgabeposten besteht in den Riesensummen, die das Ruhrrevier verschlingt. Nur die erbärmlichste politische Gewissenlosigseit oder sadistische Freude an Selbstvernichtung kann darum sich dagegen wenden, wenn die Forderung nach Beendigung des Ruhrabenteuers mit Nachdruck erhoben wird. Die Regierung Stresemann muß die Liquidierung des passiven Widerstandes vornehmen, und jede andere Regierung an ihrer Stelle müßte dasselbe tun.

Das ist aber nur ein notwendiger Schritt, dem unmittelbar und mit größter Energie weitere solgen müßten. Datiert doch das Chaos in unseren Finanzen nicht seit dem Januar dieses Jahres, sondern es wurde von diesem Termin ab nur aufs unerträglichste verschärft. Darum muß ein grundsäslicher Wandel in unserm ganzen Steuers und Finanzwesen eintreten, der allerdings auch heute nur im Gegensat zu den Inslationsgewinnlern geschaffen werden kann. Hand in Hand mit diesem von uns wiederholt stizzierten Umbau unseres Steuerspstems aber sind sofort wirksame Währungsmaßnahmen ersorderlich, weil die völlige Zurückweisung der Markals Rahlungsmittel als unmittelbare soziale Gesahr lauert. Aus diesen Ersahlungsmittel als unmittelbare soziale Gesahr lauert. Aus diesen Ersahlungsmittel als unmittelbare soziale Gesahr lauert. Aus diesen Ersahlungsmittel als unmittelbare soziale

wägungen heraus dürften auch die

Bährungsplane ber Regierung

entstanden sein, die in der vergangenen Woche nach Besprechung mit den Spikenorganisationen der Wirtschaft veröffentlicht worden sind. Sie zeichnen sich durch große Kompliziertheit aus und bestehen aus drei Bestandteilen:

1. In drei bis vier Monaten foll das Defizit bes Reichshaushalts befeitigt fein.

2. Es soll eine neue private Währungsbant geschaffen werden auf Grund breiprozentiger hppothekarischer Belastung der Sachwerte von Landwirtschaft und Industrie, die eine neue Währung, die Bodenmark, ausgibt; für diese neue Bodenmarkwährung hatte die Papiermark als Scheidemunze zu dienen.

3. Neben dieser neuen Währungsbant soll die Reichsbant völlig von den Staatsfinanzen losgelöst und wieder in eine reine Goldnotenbant zur Befriedigung des Kredit-

bedarfs der Wirtschaft verwandelt werden.

Nach diesem Plane würden wir es also fünftig in Deutschland mit nur brei Währungen zu tun haben, mit den Goldnoten der Reichsbank für die Großindustrie, der Bodenmark für die Landwirtschaft und den Handel, während in der alten Papiermark wiederum praktisch nur die Lohn- und

Gehaltsempfänger hängen bleiben würden.

Aber trotdem so eine unerträglich gewordene Ungerechtigkeit fortdauern würde, würde keiner der alsdann vorhandenen Geldsorten die Eigenschaft einer wirklichen Goldnote eignen. Denn für keine der Roten soll der Einslösungszwang bestehen. Nachdem aber das Vertrauen des In- und Ausslandes in eine Währung so gründlich zerstört ist, wie in die deutsche, dürfte es anders als durch eine wirkliche Goldnote mit Einlösungszwang überbaupt niemals wieder zu gewinnen sein.

Wir wollen hier gar nicht naher barbuf eingehen, bag bisher formell ja

noch immer bas Reichsbantgolb für bie ausgegebenen Reichsbantnoten haftete und nun, ba die Reichsbant ein bollig felbständiges Inftitut (immer noch mit Savenstein an der Spite?) werden und fein Gold zur Ausgabe neuer Goldnoten für die Wirtschaft bienen foll, die Expropriierung ber alten

Papiergeldbesiter oder Schuldner befinitib besiegelt wurde.

Etwas ffeptischer fieben wir bem Buntte gegenüber, bag bas Defigit bes Reiches auf drei bis vier Monate begrenzt und auf etwa eine Milliarde Goldmart beschränkt werden foll. Die Möglichkeit der Durchführung eines folden Programme fonnten wir in jedem Falle erft bann prufen, wenn bas übrige Finang und Steuerprogramm ber Regierung, bas ja alsbann Bug um Bug realifiert werden mußte, befannt wird. Bisher ift aber hierbon überhaupt noch nichts verlautet, auch seine Unnahme durch die Barteien ift in feiner Beije gewährleiftet, fo bag gerade biefer Bunkt bes Regierungs= programms und auf recht unficheren Grund gebaut zu fein scheint. Denn was erfolgt bann, wenn die 1000 Goldmillionen zur Ausgleichung bes Budgets nicht außreichen, wenn auch nach drei und bier Monaten noch große Löcher im Staatshaushalt zu ftopfen maren? Soll bann bie Wahrungsbant gur Musgabe weiterer Noten übergeben, und bis zu welcher Grenze? Die Inflationsmuhle aber ware wieder angetrieben und ihre Rupnieger waren die Besellschafter der neuen privaten Notenbank.

Darum fei biefes Rernfrud bes Wahrungsprogramms ber Regierung, ber

Sagungsentwurf für die Währungsbant,

wenigstens einer furzen Besprechung unterzogen.

Es find die wirtschaftlichen Berufsftanbe, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Sandel, die jum Zwede der Schaffung der Bodenmart die Bährungsbant errichten, berem Rapital 2400 Millionen Bobenmart betragen foll. Die Gapungen ber Bahrungsbant follen von ben Spigenverbanben ber Landwirtschaft, ber Industrie, bes Gewerbes und bes Sandels autonom festgestellt werden und sind nur von der Reichsregierung zu genehmigen. Bur die Wahrungsbant besteht Steuerfreiheit von allen Steuern des Reiches, ber Lanber

und Gemeinden.

Die Bahrungsbant erwirbt an ben land- und forstwirtschaftlichen Grundstüden eine auf Bodenmark lautende Grundiculd in Sohe von 3 v. S. bes Wehrbeitragswertes von 1913. Die induftriellen, gewerblichen und Sanbelsbetriebe follen in ihrer Befamtheit gugunften der Bahrungsbant mit dem gleichen Betrag in Goldmart belaftet werden, wie die Gefamtheit der landwirtschaftlichen Grundstilde. Diese Last soll durch die Organifationen von Industrie, Santel und Gemerbe umgelegt werden. Das Rapital ber Grundichuld ist mit 61% Prozent zu verzinsen. An dem Rapital der Währungsbant sollen die Eigentumer der belasteten Grundstilde und der Betriebe im Verhältnis der von ihnen eingebrachten Belaftung beteiligt werben. Die Bahrungsbant ftellt auf ber Grundlage ber für fie eingetragenen Grundichulben und ber ihr übergebenen Schuldberichreibungen Rentenbriefe aus; Diefe Rentenbriefe Dienen als Dedung für Die von ber Bahrungsbant auszugebenden Geldzeichen, die in je 100 Bobenpfennig eingeteilt, auszustellen find.

Der bilangmäßige Reingewinn ber Bant foll folgenbermaßen verteilt werben: Bu-nächst ben Anteileignern bis zur Sobe von 3 b. g. des Wertes ber von ihnem eingebrachten Grundschulden, Schuldverschreibungen, Goldbetrage und Babfungsmittel in ausländischer Bahrung. Someit bie Ginlagen in Grundschulden und Schuldverfchreibungen bestehen, wird biefer Betrag aus bem Reingewinn eines Jahres auf Die erfte Salbjahreszinsleiftung bes folgenden Jahres verrechnet, von bem Reft drei Biertel gur Berfrartung des Tilgungstontos. Aber bas lette Biertel verfügt bie Währungsbant nach Maßgabe der Satiung, so daß also hieraus ben Aftionaren und Steuerschuldnern ber lette Rest bes Zinses für biese Schuld und mehr als bies zufließen könnte.

Sonberbarerweise ist im Statut ber Bahrungsbant auch bas Berbot an bie Reichsbant, weitere Schapmedfel bes Reiches ju bistontieren, enthalten. Im Falle der Auflösung der Währungsbant, die frühestens in zwei Jahren erfolgen kann, find vorweg die auf das Rapital gemachten Einlagen zurüdzuerstatten, wodurch den Steuerschuldnern die Beträge ihrer Steuerschuld, die ihnen durch die Steuersreiheit gestundet waren, wieder zurücksließen.

Unsere Leser werden wohl selbst schon bei Lektüre dieser hauptsächlichsten Bestimmungen aus den Satungen der Währungsbank erkannt haben, daß gegenüber solchen Plänen unsere entschiedenste Opposition am Plate ist. Zunächst werden wir uns überhaupt gegen jede Art privater Währungsbank richten, die den ohnehin in Kartellen, Trusts usw. außerordentlich erstarkten Wirtschaftskreisen nunmehr den Staat völlig ausliesern würde. Aber noch weitaus gefährlicher ist der Berzicht auf eine wirkliche Ersassung der Sachwerte, der in der Verwirklichung dieses Planes verankert wäre. Diese dreiprozentige Garantieleistung von Industrie und Landwirtschaft stellt überhaupt sein Opfer dar, weil ja keine tatjächliche Besitübertragung auf das Reich stattsindet, sondern lediglich eine Sicherheitsleistung und Jinszahlung für die Höhe der eingetragenen Grundschuld resp. Obligation. Aber selbst von dieser zu leistenden Berzinsung soll die Hälfte wieder zurückgewährt werden in der erwähnten bilanzmäßigen Berteilung des Reingewinnes der Bank.

Es handelt sich also weder um eine tatsächliche Erfassung der Sachwerte — dieser werden vielmehr durch das Projekt nur Schranken entgegengesett —, noch aber auch um eine direkte Vermögensabgabe, da ja die von der Privat-wirtschaft zu übernehmenden Belastungen gar nicht in den Vesitz des Reiches übergehen, sondern lediglich zur Garantie für die Noten dienen, so daß also die Ausgabe der neuen Noten in Form der Vodenmark im Grunde nichts anderes darstellt, als eine neue Form der Justation. Handelt es sich doch bei der Fundierung der Note nicht um eine bankmäßige Deckung, nicht um alsbald mobilisierbare Werte, weil ja neben der Zinszahlung keine reale Hin-

gabe der Induftrie und Landwirtschaft vorliegt.

Wie aber soll sich das Verhältnis zwischen dem alsdann vorhandenen dreierlei Währungen — Goldmark der Reichsbank, Bodenmark und die alte Papiermark als "Scheidemünze" — gestalten? Die einzig wirklich sundierte unter ihnen ist die Goldmark der Reichsbank; da aber auch sür sie kein Einlösungszwang besteht, bleibt es zweifelhaft, ob die Wirtschaft aus den Devisen heraus und in sie hineingehen wird. Geschieht dies, dann wird hierdurch schon ein Disagio für die nicht bankmäßig sundierte Bodenmark geschaffen, das heißt die Notierung für die Bodenmark geht sehr bald stark hinter diejenige sür die Goldmark zurück und mit der erwarteten Wertbeständigkeit des neuen Zahlungsmittels ist es aus. Ob dann die 2400 Millionen Bodenmark zur Bestreitung des Umlausbedarfs noch ausreichen, ist zweiselhaft.

Dieser ganze außerordentlich komplizierte und den Vorschlägen des Herrn Helfferich start angepaßte Währungsplan wird der schärssten Opposition der Arbeiterschaft begegnen. Jede Sanierung, das sei immer wieder betont, muß außgehen von einer solchen Heranziehung der besitzenden Kreise, die sowohl einen baldigen Außgleich des Staatshaushalts ermöglicht, wie auch die Fundierung für ein mit Einlösungszwang versehenes wertbeständiges Zahlungsmittel schafft. Das ist der steinigere Weg, der ungeheure Schwierigkeiten der Interessentag überwinden hat, aber er ist der einzige, der wirkliche Gesundung bringt.

# Urfachen und Heilung des Währungselends in Deutschland

Dr. Osfar Stillich

Die Auffassung, daß an dem fatastrophalen Zusammenbruch der deutschen Bährung der Friedensvertrag von Berjailles schuld sei, ist in Deutschland allgemein verbreitet. Es wird dabei jedoch übersehen, daß dieser Bährungsverfall nicht mit innerer Zwangsläufigkeit aus einer Erfüllung der Zahlungsverpstichtungen heraus entstanden ist, sondern aus dem Bersuch ihrer Richterfüllung. Diesen Zusammenhang gilt es in erster Linie klarzulegen, um das Problem aus seiner sasschang mit einer irrigen Grundlage zu befreien.

Es ist psychologisch burchaus erklärlich, wenn Abgaben, die nicht den Mitgliedern des eigenen, sondern eines fremden Bolfes zugute kommen, einem großen Widerstand bei denen begegnen, die sie leisten sollen. Dieser Widerstand hat in Deutschland nach der Ruhrbesetung zu einer fast voll-

ständigen Einstellung der Reparationszahlungen geführt.

Die Regierung, die es ablehnte, weiter Reparationen zu zahlen, und jede Erfüllungspolitit durch den teils von ihr organisierten, teils von jelbst entstandenen passiven Widerstand sabotierte, ging nun im Zusammenhang damit dazu über, sich eines verhängnisvollen Mittels zu bedienen, um die Funktion der Staatsmaschine aufrechtzuerhalten und die Politik derjenigen Kreise, deren Exponent sie war, nicht durch Eingrisse in ihre Vermögensssubstanz zu beleidigen. Dieses Mittel war die Geldverschlechterung. Es wurden Noten über Noten gedruckt und damit Scheingeld ausgegeben. Vis zum Zusammenbruch dieser Politik, die im August dieses Jahres mit dem Rückritt der Regierung Euno äußersich gekennzeichnet wird, erreichte die beutsche Reichsbank Rekordleistungen in der Scheingeldproduktion von 60 Billionen Mark wöchentlich.

Diese Tatsache ist allenthalbem bekannt. Aber ihr Zusammenhang mit den politischen Grundsäten der zwar zahlungsfähigen, aber nicht zahlungsswilligen Schichten hat sich nur wenigen offenbart. Der Notendruck sollte wenigstens eine Zeitlang den Gegnern der Erfüllungspolitik die finanzielle Basis liefern, auf der sie ihre negative Politik durchhalten konnten. Die Feststellung, daß es sich hier um ein Kamps- und Abwehrmittel handelt, um sich den durch den Friedensvertrag auferlegten Verpflichtungen zu entziehen, gibt erst den Schlüssel, wie ein Land es fertig bringen kann, sein Geldwesen trot aller Warnungen der Geschichte künstlich zu ruinieren.

Allerdings haben die Träger dieser Politik die Schuld an den Folgen, die dieses System zeitigen mußte, nicht auf ihr eigenes Konto, das heißt derjenigen Kreise gesetzt, die nicht bezahlen wollen, sondern auf die Bernich-

tungepolitit der chemaligen Feinde, fpeziell Franfreichs.

Der Offentlickeit lassen sich in einem von seinen geistigen Führern verlassenen Lande die wahren Gründe schon deshalb ohne Schwierigkeit verichleiern, weil es sich um einen verwickelten Komplex von Erscheinungen handelt, die den Durchschnittsgebildeten leicht verwirren. Die soziologischen Ursachen der Geldentwertung treten nicht offen hervor, sie sind kruptogam. Dazu kommt, daß diesenigen, die als Einpeitscher dieser Politik kein reines Gewissen haben, die völkischen und nationalistischen Kreise, ein Interesse baran haben, den Tatbestand zu verdunkeln. Sie sind es, die durch die Formulierung und sortgesetzte Vertretung des Dogmas von der Zahlungsunsähigkeit die Staatspolitik in diese Sackgasse getrieben haben, und die Wut der Massen, die jetzt durch ihre Schuld enterbt und ruiniert sind, die alles verloren haben, könnte sich leicht gegen sie selbst richten.

In Deutschland ist jest der fritische Höhepunkt dieser Entwicklung erreicht. Es ist in ein Stadium eingetreten, in welchem sich weiteren Kreisen zeigt, daß die bisherige Geldpolitik sich nicht, wie beabsichtigt, gegen das Ausland, sondern gegen das eigene Land und Volk kehrt. Sie wirkt staatszerstörend, indem sie die politische Organisation unterhöhlt und Spannungen

im Innern erzeugt, die zu Explosionen führen muffen.

Die ungeheuer schwierige Aufgabe, die die mit dem politischen Wechsel an die Stelle Cunos getretene neue Regierung zu lofen hat, ift nicht mur technischer, sondern auch psychologischer und bor allen Dingen soziologischer Natur. Technisch muß fie die Millionen, Milliarden und Billionen, die das Land überfluten, durch Devalvation, das heißt Konversion der alten in neue Zahlungsmittel mit niedrigerem Nennwert beseitigen. Psychologisch muß fie einen gangbaren Weg finden, um der deutschen Bevolferung flar zu machen, daß die Reparationen gablbar find, wenn die besitenden Rlaffen einen Teil ihres Reichtums herausgeben. Das werden fie niemals aus Brunden der Einsicht oder des Allgemeinwohls tun, sondern im Zusammenhang mit ihren perfonlichen und materiellen Intereffen nur unter dem Drud der mit einer weiteren Nichterfüllung verbundenen Gefahr der Zersprengung des Reiches und der sozialen Organisation sowie der Gefährdung und Bernichtung ihrer perfonlichen Freiheit und ihres Befites. Gie werden mit anderen Worten gezwungen fein, von zwei Ubeln das kleinere (die Reparationsabgabe) gut wählen, nachdem fie am eigenen Leibe erfahren haben, daß der andere Weg zu einer bolligen Berruttung ihres Eigentums führt. Diefes Drudmotib ift das einzig mögliche, das einen Effett erzielt. Das Mittel, fich zur Durchführung der großen Blutentziehung eines fozialdemofratischen Ministers zu bedienen, auf den fich dann der gange Saf und die gange Torheit der in ihren Befitinftinften Berletten entladt und ber ber permanenten Befahr ausgesett ift, bei gunftiger Belegenheit um die Ede gebracht zu werben, ift ein taftischer Notbehelf, ber nichts an ber Tatsache andert, daß jest die besitenden Rlaffen fich felbst aus der Zwangslage heraushelfen muffen, auch wenn fie fich noch jo fehr ber Sozialbemofratie als Brellbod bedienen. Sie muffen bie Suppe felbit auseffen, die fie fich eingebrodt haben, und es bleibt nur gu bedauern, daß die Politit der Arbeiterschaft in Deutschland von bornberein ben Rreifen ins Garn gegangen ift, die durch die fortgesette Berschlechterung bes Geldes den Wettlauf zwischen Löhnen und Preisen entfeffelten, obgleich die Unsimmigkeit dieses Spftems auf der Sand lag. Leider hat sich die Urbeiterschaft, wie der paffive Widerstand im Ruhrgebiet beweift, bis heute noch nicht bon diesen Fehlern frei gemacht.

Soll die Lösung der schwierigen Aufgabe, die die deutsche Regierung hat, gelingen, so mussen Industrie und Handel nicht nur wesentlich höhere Steuern zahlem als bisher, sondern einsehen, daß fie ohne Aufgabe eines Teils ihrer Substanz durch überführung in die Hände des Reichs der Kata-

# Arbeiterrecht im Betrieb

Beilage zu Mr. 20, 4. Jahrgang ber Betrieberäte-Zeitschrift für die Funktionare ber Metallinduftrie

Stuttgart, 29. Geptember 1923

herausgegeben bom Vorstand bes Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart — Berantwortlich für die Redattion: Robert Dismann

	H. A. Mary St.				3	n	be	ıſ	tø	b	er	31	ei	ch	n	io										學	Get	te	Merchan
1.	Arbeitsftredung	at)																									1		
2.	Gefdäfteführung					•							٠											1			4		
3.	Aufsichtsrat	*									٠		•	٠	٠		٠		٠	٠	٠		٠	٠			6		
4.	Arbeitsordnung Entlaffung							•		•			•			1	٠		•	•		•		1		1	0		ŝ
6.	Tarifvertrag .	•	•		190	1	62		10		115		20	1	ik	循	i	10			•	1	31		1		12		II.
7.	Lehrlingsfragen			120	i		1				111	40	b.	2	90		0	7			1	Ų	1				15	,	

#### Alrbeitestreckung

\$\$ 12 und 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920.

Bur Anwendung bes § 12 ber Berordnung bom 12. Februar 1920.

In einer Streitsache hat ber Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 28. September 1922 — A I 7323/22 152 — folgenden Schiedsspruch gefällt: Das Arbeitsverhältnis ber Antragfteller, das bis zum 28. August 1922 bestand, ist mit Wirkung vom 2. Oktober d. Z. zu erneuern.

Begründung: Die Beschwerbegegnerin, Firma D. D., hat seit mehreren Monaten mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kampsen, die u. a. durch die Höhe der Tarislöhne und durch Mangel an Waren hervorgerusen oder erhöht worden sind. Im letzen Drittel des Monats August stellten die Arbeitnehmer neue Lohnforderungen. Darauf entschlich sich die Beschwerdegegnerin, die diese Forderungen nicht erfüllen zu konnen glaubte, die Arbeit zu streden, um später die Zahl der Arbeitnehmer zu vermindern. Als nun die Arbeitnehmer durch den Mund des Betriebsohmanns gegen die Stredung der Arbeit Einspruch erhoben, wurden sie sämtlich am 26. August entsalsen. Bereits am 2. September wurden wieder drei, am 3. September ein und am 9. September zwei Arbeitnehmer eingestellt. Gegenwärtig sind im Betrieb 11 Arbeitnehmer – gegenüber 16 vor dem 26. August – tätig.

Nach bem ergebnis der Berhandlung erachtet der Schlichtungsausschuß für erwiesen, daß die Beschiererdührer zur Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer entlassen worden sind und daß sie sich demgemäß mit Recht auf § 12 der Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 berusen. Daß dem Beschwerdegegner nach den Verbältnissen des Betriebs eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann, darüber besteht kein Zweisel; und zwar um so weniger, als der Beschwerdegegner ja selbst die Streckung der Arbeit beabsichtigt und den Beschwerdesührern vorgeschlagen hat. Ob diese mit der Streckung der Arbeit einverstanden waren oder nicht, ist für die Beurteilung der Rechtsstrage völlig belanglos. Die Arbeitsstreckung muß nach dem Sinn und Geist der Vorschrift der Demobilmachungsverordnung auch gegem den Sillen der Arbeitnehmer ein- und durchgeführt werden. Derm die Vorschrift iselle ein zwingendes Recht dar, das nicht allein zum Schut der einzelnen Arbeitnehmer, sondern auch zum Schut der Allgemeinheit mit dem Ziel erlassen worden ist, die Zahl

ber Arbeitslofen tunlichft niedrig zu halten. Nach der Aberzeugung bes Schlichtungsausichusses maren jedenfalls die Entlassungen burch die Betriebsverhaltniffe nicht un-

bedingt geboten.

Die Beichwerdegegnerin hat nun barauf hingewiesen, bag fie burch Entlaffung famtlicher Arbeitnehmer ben Betrieb ftillgelegt habe und bag fomit § 12 ber Berordnung bom 12. Februar 1920 feine Anwendung finden tonne. Der Schlichtungsausschuß will fich zwar nicht auf den Standpunkt der Beschwerdeführer stellen, die hervorgehoben haben, daß durch biefe Stillegung die Umgehung ber Borichrift im § 12 a. a. D. bezwedt und bas Biel verfolgt werde, die Arbeitnehmer durch andere Rrafte mit niedrigen Rahnen zu erfegen, bermag aber eine Stillegung nicht barin zu erbliden, bag ber Betric. nur für eine Boche geschlossen, dann aber wieder unter Ausschaltung der alten Arbeitnehmer mit geringerer Arbeitnehmerzahl als vorher eröffnet wird. Auch dieser Umstand läßt die Annahme gerechtfertigt ericheinen, daß die Entlassungen am 26. August gur Berminderung ber Arbeitnehmergahl erfolgt find. Somit ift, da die Beschwerdeführer in dem alten Betrieb nicht wieder eingestellt worden find, die Ruftandigleit des Schlichtungsausschuffes begründet (vergl. auch Beidluß bes Schlichtungsausichuffes bom 4. Februar A. II. 327/22, Spruchkammer 78; Mitteilungsblatt Rr. 11, Geite 129).

Ob in bem Berhalten ber Befchwerbegegnerin ein Berfchulben, b. h. eine borfabliche ober fahrläffige Berletung ber Berordnung bom 12. Februar 1920 gu erbliden ift, bermag ber Schlichtungsausichug nicht festzustellen, zumal bas Berfahren bor ihm die Moglichfeit ber eiblichen Bernehmung von Beugen uim. nicht bietet. Aus biefem Grunde muffen bie Beidmerdeführer mit ihren weitergebenden Unsprüchen - Entschädigung für die Reit

ber Arbeitslofigfeit - auf ben Rechtemeg verwiefen werden.

(Mitteilungsblatt bes Chlichtungsausschuffes Grob-Berlin, 5. Sahrg. Nr. 8.)

Aft bas Gewerbegericht guftanbig für ben Schabensanfpruch, ben ber entlaffene Arbeiter auf Richtberudfichtigung ber Borichriften über Arbeitsftredung ftunt? Darf Die Arbeitsftredung auf einen Teil ber Arbeiterschaft beschräntt werben?

Arteil bes Gewerbegerichts Bremen bom 13. Marg 1923: Die Arbeitgeberin ift gur

Rahlung von 27 280 Mt. verurteilt.

Aus ben Crunden: Für die Barteien galt nach dem Tarifvertrag der Metallindustrie Rundigungsausschluß. Die Beklagte mar banach berechtigt, den Rlager friftlos qu entlaffen. Gie hatte auch eine etwa erforderliche Arbeitsftredung ohne vorherige Frift verfügen fonnen. Das hat fie bezuglich bes Rlagers und einiger Arbeitstollegen getan. Der Rläger behauptet nun, die Arbeitsstredung widerspreche in dieser Form, das beißt unter Beschräntung auf sieben von etwa 130 Arbeitern, ber Berordnung vom 12. Februar 1920. Ginen vertraglichen Anspruch gemäß § 615 BBB tann der Rläger dataus nicht herleiten. Die Berordnung bestimmt nicht, daß bei unzuläffigen Entlassungen ober Arbeitsstredungen bas bisberige Bertragsverhaltnis fortbesteht. Schabenserjaganfprüche tonnen nur auf Grund bes § 823 Ubf. 2 BOB erhoben werden, wenn ber Arbeitgeber ichuldhaft bie ben Schut ber Arbeiter bezwedende Berordnung vom 12. Februar 1920 verlett hat. Damit erhebt fich gunadit die Frage, ob bas Gemerbegericht für ben geltend gemachten Unibruch auftandig ift. Das ift zu bejahen. Die Buftandigleit der Gewerbegerichte nach § 4 988 umfaßt nicht nur unmittelbar auf bem Arbeitsvertrag gegrundete Unfprüche gwifden Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern auch gemiffe augervertragliche Unfprüche, die in bem Arbeitsverhaltnis ihre Entstehung, ihren Rlaggrund haben. Gur Diefe Muslegung fpricht neben bem Bortlaut bes Gefeges (§ 4 Biffer 3 und 4 GGG) vor allem die Ermagung, baß es Ginn und 8med des Gefebes ift, die aus dem Arbeitsvertrag ermachfenen Streitigfeiten amifchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bor ein Gericht gu bringen, das nach Bujammenfebung und Berjahren eine bejonders zwedentsprechende und ichleunige Behandlung diefer Falle gemalprleiftet. Die Buftandigfeit ber Gemerbegerichte ericeint beshalb auch für Unfpruche bes Arbeiters gegen ben Arbeitgeber aus unerlaubter Sandlung nach § 823 BBB gegeben, fomeit ber Arbeitgeber eine fpeziell aus bem Arbeitsberhaltnis fliegende Pilicht und nicht eine ihm auch gegen jeden Dritten obliegende allgemeine Rechtspflicht verlett hat (vergl. Bilhelmi-Bewer gu § 4 900 Unm. 13 2161. 2). Gin folder Fall liegt bei bem Berftoß gegen bie Berordnung vom 12. Februar 1920 vor. In ber Cache felbit ift mit bem Schiedofpruch bes Schlichtungsausschuffes Bremen bom 16. Februar 1923 feftguftellen, bag bie Befdrantung der Arbeitsftredung auf fieben Arbeiter nach dem Ginne der Berordnung vom 12. Februar 1920 unguläffig mar, fomeit nicht

amingende technische Gründe bafür maggebend waren. Solche Gründe find auch in ber Berhandlung bor bem Gewerbegericht nicht vorgebracht worben. Insbesondere ift es tein Rechtfertigungsgrund für bie Beklagte, daß ber Rläger gerade mit ber ihm bamals übertragenen Arbeit fertig gewesen fei, als die Stredung notwendig wurde. Die Beflagte mußte bie noch porhandene Arbeit auf die im Betriebe beschäftigten 29 Brenner gleichmäßig verteilen. Gie burfte nicht ben Rlager mit fechs Rollegen allein nur 24 Stunden beichäftigen, mußte auch in analoger Anwendung ber Borichriften bes § 13 ber Berordnung beriidfichtigen, daß der Rlager verheiratet mar. Gie hat aber ihn die Arbeit ftreden laffen und ledige Brenner voll beschäftigt. Für die ungulaffige Arbeitsftredung ift Die Betlagte dem Rlager nach § 823 Abf. 2 Schadensersatpflichtig, wenn ihr ein Berfculben gur Laft fallt. Diese Frage ist zu bejahen. Die Bellagte hat, wenn nicht vorfatlich, fo boch fahrläffig die Bestimmungen der Schutverordnung vom 12. Februar 1920 auger acht gelaffen, benn ber Arbeiterrat hatte die Betlagte vorher auf die Unguläffigkeit ber beabsichtigten Art ber Stredung wegen der Beschränfung auf fieben willfiirlich ausgemahlte Arbeiter bingewiesen und verlangt, daß die Stredung auf den gangen Betrieb ausgedehnt werbe. Die Beklagte mußte schon an sich, jest aber um so mehr, genau bie gefehliche Bulaffigfeit ber von ihr beabfichtigten Urt ber Stredung nachpriffen. Es ftanb ibr frei, sich bei ben guftandigen Stellen, die ihr bekannt fein mußten, zu erkundigen. Das bat fie nicht getan und damit foulbhaft die im Bertehr erforderliche Gorgfalt verlett. Der Behauptung ber Beklagten, fie habe im Intereffe ihrer Leute Die Stredung auf einzelne Arbeiter befdrantt, fteht entgegen, daß der Arbeiterrat als Bertreter ber Belegfcaft ausdrudlich die Stredung auf ben gangen Betrieb verlangt hat. Huch tonnte bierburch nicht die Tatfache ber Gefetesberletung befeitigt, fondern nur unter Umftanden die Frage nach schuldhafter Berletung durch die Beflagte verneinend beantwortet werden. (Gewerbe- und Raufmannsgericht, 28. Jahrgang Rr. 7.)

Mitwirfung ber Betriebsvertretung bei Berfürzung ber Arbeitszeit (§ 78 Abf. 2 BRG).

Das Amtsgericht Bernburg hat mit Urteil vom 20. März 1923 einem Kläger ben Lohnaussall zugesprochen, der ihm durch die einseitige Einführung von Kurzarbeit seitens der bellagten Firma entstanden war.

Ans den Gründen des Urteils: Die von der Beklagten am 7. Oktober 1922 angeordnete Stredung der Arbeit ist eine Berkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit. Bei der Feltschung einer solchen hatte nach § 78 Abs. 2 BRG der Betriebsrat mitzuwirken. Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Beklagte hat also rechtswidrig gehandelt

und ihre Anordnung entbehrt baber ber Berbindlichteit für die Arbeitnehmer.

Wenn die Beflagte unter Berufung auf § 12 ber Demobilmachungsverordnung bom 12. Februar 1920 geltend madt, daß fie, um Arbeiterentlaffungen gu vermeiben, ohne Rüdficht auf die Zustimmung bes Betriebsrates gur Arbeitsftredung verpflichtet gemefen fei, fo tann bies als berechtigt nicht anertannt merben. In biefer Beftimmung ift allerbings nicht ermahnt, daß der Betrieberat bei Arbeitsftredungen mitzuwirten habe. Es ift aber verfehlt, hieraus folgern gu wollen, daß ber Arbeitgeber um beswillen von ben fonit allgemein geltenden Beidrantungen, wie fie insbesondere im Betriebsrategefet angeordnet find, befreit und bag ber Betrieberat bei einer fo michtigen Aufgabe mie ber Arbeitsftredung ausgeschaltet werden follte. Die Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 bezwedt eine weitergehende Beschränfung ber Befugniffe bes Arbeitgebers und lagt Die bereits bestehenden Befdrantungen in der Freiheit feiner Entichliegungen unberührt. Im übrigen ift auch bas Beweisergebnis nicht berart, bag bie Notwendigfeit von Arbeiterentlaffungen ober einer Arbeitsftredung unbedingt anerfannt werben mußte. Bur Beit ber von ber Betlagten getroffenen Anordnung lag ein Auftragsbestand vor, der nach Schätzung des Zeugen M. die volle Beschäftigung der Belegschaft für drei Wochen ermöglicht haben wurde. Nach ber Durchführung ber Arbeitsstredung ift aber, wenn auch mit verminderter Belegichaft, fofort wieder voll gearbeitet worden, weil ingwischen ein Auftrag eingegangen mar. Mangel an Betriebsmitteln mar zu teiner Zeit vorhanden. Es ericheint hiernach nicht ausgeschlossen, bag bei Beratung ber Bellagten mit bem Betriebsrat eine Ginschränfung des Betriebes verhütet worden ware. Zum mindeften war die Anordnung nicht so eilig, daß der Betriebsrat nicht vorher befragt werden konnte. Bar fonach die von der Bellagten verfügte Arbeitsstredung für den Rläger unverbindlich, fo ericeint ber von ihm geltend gemachte Lohnanspruch für die ausgefallenen Lage bem Grunde nach gerechtfertigt.

Der Einwand der Beklagten, in ihrer Anordnung sei gleichzeitig eine Kündigung und in der Fortsetung des Arbeitsverhältnisses durch den Kläger sei sein Einderständnis mit der getroffenen Anordnung zu erbliden, geht sehl. Bom Betriedert war am 10. Oktober 1922 der Schlichtungsausschuß angerusen worden. Wenn nun auch der don diesem gefällte Schiedsspruch nicht sir verbindlich erklärt worden ist, die Beklagte sich ihm auch nicht unterworfen hat, so bleibt doch immer bestehen, daß die Anordnung der Beklagten mangels Mitwirfung des Betriederates ungesetzlich und deshalb wirkungslos war. Es lag deshalb sür den Kläger, nachdem der Widerspruch gegen die von der Beklagten beabsichtigte Mahnahme von seiner gesehlichen Bertretung in gehöriger Form zum Ausdruck gebracht war, seine Beranlassung vor, weitere Schrifte zu tun. Sieraus ergibt sich des weiteren, daß weder eine Kiindigung des Beklagten noch auch ein Einverständnis des Klägers, in gefürzter Zeit arbeiten zu wollen, als vorliegend erachtet werden kann.

Streitfälle über ben Umfang und die Durchführung ber Arbeitsstredung find Gesamtftreitigleiten im Sinne bes § 20 ber Berordnung vom 23. Dezember 1918 und unterliegen ber Zuftändigfeit ber Schlichtungsausschüffe.

In biefem Sinne entichied der Schlichtungsausichus München-Stadt am 3. Mai 1923. Mus ben Grunden: Der § 12 ber Berordnung bom 12. Februar 1920 gemahrt ledig-Ho ein Ginfprucherecht gegen Entlaffungen und tann baber nur Ausgangspunkt von Gingelftreitigkeiten fein, in benen ber einzelne Entlaffene feine perfonlichen, gegen alle etma abmeichenden Meinungen bes Betrieberates ober ber Belegicaft gefchütten Rechte wahenimmt. Gin folder Fall liegt hier nicht vor. Bielmehr ift das ausbrudliche Beftreben ber Firma B. gerade barauf gerichtet, burch freiwillig vorgenommene Arbeits. stredung berartige Falle gu bermeiben. Wenn bie Belegichaft gegen biese Dabnahme Protest erhebt, so kann fie bies zweifellos nicht in bem Ginne tun, als ob ihr gemäß § 12 ber Berordnung bom 12. Februar 1920 etwa das Recht guftinde, bem Arbeitgeber gugumuten, an Stelle einer Arbeitsiftredung Entlaffungen vorzunehmen. Bohl aber tann ihr grundfählich bas Recht nicht bestritten werben, bie Frage zu prufen, inwieweit angefündigte Arbeitsibredungen und die damit ber gesamten Belegschaft auferlegten, nicht unbeträchtlichen Opfer im vollen Ausmaße notwendig und gur Erhaltung der Eriftens entbehrlicher Arbeitnehmer unvermeidlich feien ober ob nicht vielmehr ber Arbeitgeber über bas notwendige Mag hinausgegangen fei und fich dadurch zu dem Ginn und Amed ber Schutpvorschrift bes § 12 in Biberfprudy gefett habe. Die aus diefem Unlag fich ergebenden Meinungsverschiedenheiten ftellen fich als Gesamtstreitigkeiten im Ginne bes § 20 ber Berordnung vom 23. Dezember 1918 bar. Auch im vorliegenden Salle find Rlagegrund und Prozefivorausjehung in diefer Berordnungsftelle verantert. Die Ungestellten liegen mit bem Arbeitgeber über eine Regelung ber Arbeitsperhaltniffe im Streit: ber Arbeitgeber erffart biefe Regelung als burch § 12 ber Berordnung vom 12. Februar 1920 geboten, mabrend bie Arbeifnehmer bie von bem Arbeitgeber befolgte Anwendung des § 12 als mit dem Sinn und Zwed diefer Berordnung nicht im Ginklang ftehend bezeichnen und bie ichweren nachteiligen Folgen einer nach ihrer Meinung unrichtigen Gesehesanwendung bon sich abwehren wollen. Demgemäß ift die Buftandigfeit bes Schlichtungsausichusses auf Grund ber Berordnung bom 23. Dezember 1918 gegeben. Der gegenteilige Standpunkt murbe gu ber unhaltbaren Ronfequeng gwingen, die Arbeitnehmer beifpielsmeife auch gegen eine illonale Durchführung bes § 12 der Berordnung bom 12. Februar 1920 grundfaglich wehrlos zu machen.

#### Geschäftsführung

Bezahlung für Betriebsratssichungen mährend der Arbeitszeit. Dem Unternehmer braucht die Tagesordnung zweds Nachprüfung der "Notwendigkeit" der Sieung nicht vorgelegt zu werden. (§§ 30 und 35 BNG.)

Urteil bes Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6 a, vom 5. Februar 1923: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 740 Mt. zu zohlen und die Kosten des Versahrens au tragen.

Gründe: Um 5. und 12. Januar 1923 hat der Rläger, welcher Mitglied des Betriebstates der Beklagten ist, während der Arbeitszeit an Sitzungen des Arbeiter- bezw. Betriebsrates teilgenommen, welche von dem Betriebsratsvorsitzenden B. einberusen worden waren. Die Bellagte verweigerte bie Bezahlung ber burch biefe Sipungen berfaumten

Arbeitszeit von einer Stunde bezm. Dreiviertelftunden.

Der Kläger beansprucht unter Vortrag des Inhalts der Klageschrift (Bl. 1 d. U.) Lohn für diese Zeit mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 740 Mt. zu gablen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie macht geltend, der Betriebsraksvorsitzende B. habe ihr trop Berlangens nicht die Tagesordnung der fraglichen Situngen
mitgeteilt, so daß sie die Kotwendigkeit, sie während der Arbeitszeit abzuhalten, bekreiten müsse und daher dis zu dem Nachweis der Notwendigkeit zur Berweigerung der
Bezahlung der von dem Kläger versäumten Arbeitszeit berechtigt sei. Wegen ihrer
sonstigen Ausführungen wird auf den vorgetragenen Inhalt des Schristages vom
1. Februar 1923 (Bl. 4 d. A.) Bezug genommen.

Es war, wie geschehen, zu erfennen.

Die von dem Borsihenden des Betriebsrates anzuberaumenden Situngen (§ 29 Abs. 1 Sat 2 BMS) haben nach § 30 BMS in der Regel und nach Möglichkeit außerhaldder Arbeitszeit stattzusinden. Bon den Situngen, die nach pklichtgemäßem Ermessen Borsihenden während der Arbeitszeit stattzusinden. Bon den Situngen, die nach pklichtgemäßem Ermessen des Borsihenden während der Arbeitszeit sau benachrichtigen; seine Senehmigung ist nicht ersorderlich, auch hat er keinem Anspruch auf Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitteilung ist nur eine Borbedingung sir die unter Umständen nachfolgende Anrusung des Schlichtungsausschusses nach § 29 Abs. Is Beodachtung der Borschriften über die Situngszeit ist Sache des Borsitzenden, der allein die Berantwortung sür die Abweichung von der Regel trägt. Die Betriebsratsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, seiner Ladung Folge zu leisten. Die dadurch entstehende Bersäumnis von Arbeitszeit ist daher sür sie objektiv notwendig. Es ist den Aussührungen Flatows (Unm. 3a zu § 35 BMS) beizupsslichten, wonach es dom Standpunkt des ordnungsmäßigen Situngsdetriebes undenkbar ist, zu verlangen, daß das einzelne Mitglied die Einhaltung des § 30 bei Empfang der Ladung zur Situng nachprüft, vielmehr sür die einzelnen die Tatsache der Ladung entscheden ist. Ist som klose berspielnen zur Kolze haben (§ 35 Satz 2 BMS). Die Hohe der Minderung seiner Entlohnung nicht zur Folge haben (§ 35 Satz 2 BMS). Die Hohe der Magesorderung ist von der Beslagten nicht bestritten worden. Die Kosten der Kechtsstreits sallen nach § 91 BBO der Beslagten zur Last.

#### 38 Geldsammlung im Betrieb und Zuwendung der Gelber an Betriebsratsmitglieder gröbliche Pflichtverlesung (§§ 37, 39 BRG)?

Befchluß bes Schlichtungsausschusses heilbronn vom 20. April 1923: Der Antrag ber Firma auf Erlöschen ber Betriebsratsmitgliedschaft des Ernst M. und Abolf 3.

wird abgewiesen.

Begründung: Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses ift nach § 39 Abs. 2 BRG gegeben. Die Firma hat ihren Antrag damit begründet, daß auf Grund eines Beschlusses einer am 15. Februar 1923 stattgehabten Betriedsversammlung mährend der Arbeitszeit eine Geldsammlung im Betrieds zu dem Zwede vorgenommen worden sei, einen Fonds anzulegen, um daraus den Betriedsvatsvorsibenden M. sür Verdienstaussall schablos zu halten, den er infolge seiner Tätigkeit als Betriedsvatsvorsibender seit Januar d. J. gehabt habe. Die Sammlung habe 102 080 Mt. ergeben. Das Betriedsvatsmitglied K. habe den Fonds verwaltet und daraus an M. im ganzen 99 150 Mt. ausbezahlt. Ferner sei aus dem Fonds an J. ein Betrag von 2000 Mt. als Entschäugung für Zeitversäumnis bei einer am 1. November 1922 in Helbronn erledigten Brivatslage gegen den Lohnbuchhalter B. ausbezahlt worden. Hierin erblicht die Firma einen Berstoß gegen § 37 BRG und demnach in dem Berhalten der Betriebsvatsmitglieder M. und J. eine gröbliche Berlehung ihrer gesehlichen Pflichten.

Der Schlichtungsausschuß konnte dieser Auffassung der Firma aus folgenden Gründen nicht beitreten: Die Geldjammlung im Betrieb und die Ausgablungen an M. und J. sind, wie von der Firma angegeben, erfolgt an M. als Ausgleich stir Lohnabzüge, die die Firma gemacht hatte, weil sie die Versäumnis von Arbeitszeit, die M. seit Januar 1923 aus Erledigung von Betriebsratsgeschäften verwendet hat, nur zum Teil als notweindig im Sinne des 35 BMG anersannte. Die von der Firma einverlangten wöchentlichen Tätigkeitsberichte von M. erstrecken sich auf die Zeit vom 5. Januar dis 28. Februar 1923. Vom 1. März ab hat M., zufolge eines Beschlusses des Arbeiterrats,

Einzelnachweisungen nicht mehr vorgelegt. Der Verdienstausfall von M. belief sich bis zum 18. April 1923 auf rund 170000 Mt. für im ganzen 145 Arbeitsstunden. Der hieraus entstandene Streit ist vor dem Schlichtungsausschuß Heilbronn durch eine Vereinbarung der Parteien auf Zahlung einer einmaligen Entschädigungssumme an M.

beigelegt worden.

Die während der Arbeitszeit im Betrieb ohne Zustimmung der Firma durchgeführte Geldsammlung steht zweisellos im Widerspruch mit § 19 der Arbeitsordnung vom 7. April 1921, wonach die Erledigung außergeschäftlicher Arbeiten in den Arbeitslötalen verboten ist; sie steht auch, soweit die Gelder M. zugewendet wurden, nicht im Einklang mit § 37 BMG, wonach die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer sür irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen unzulässig ist. Der Arbeiterschaft war bekannt, daß aus dem gesammelten Honds vor allem der Betriebsvartsvorsigende sür die auf Betriebsvartsgeschäfte verwendete, von der Firma-nicht anerkannte Arbeitszeit entschädigt werden sollte. Um auch nur den Schein einer unzulässigen Beitragserhebung zu vermeiden, durste M. zu der Sammlung im Betrieb niemals seine Zustimmung geben.

Gleichwohl will der Schlichtungsausschuß von einer gröblichen Berletzung der gesetzlichen Pflichten durch M. nicht sprechen, und zwar deshalb nicht, weil aus den übereinstimmenden Darlegungen der beiden Betriedsratsmitglieder M. und J. und der Verdandsbeamten K. und Mi. glaubhaft zu entnehmen ift, daß die Geldjammlung nicht von M. ausging, sondern vom Zentralverband der Schumacher, daß der Fonds diesem Verdand gehört, in seinem Auftrag vom Betriedsratsmitglied K. verwaltet worden ist, daß aus diesem Fonds die Zuwendungen an M. — wie auch an J. — lediglich leihweise erfolgt sind, um ihm über die durch den empfindlichen Berdienstaussfall hervorgerusene wirtschaftliche Rotlage hinwegzuhelsen. Hiernach wäre die unzulässige Geldsammlung während der Arbeitszeit weniger dem Betriebsratsvorsitzenden als dem Berband zur Last zu legen, dem es allerdings nicht verwehrt werden kann, seine Mitglieder zu außerordentlichen Beitragsleistungen heranzuziehen und daraus wieder einzelne bedürftige Mitglieder zu untersstützen. Kur muß auch der Versand darauf bedacht sein, daß er seine Mitglieder nicht mit § 37 BNG in Konslitt bringt.

Abgesehen davon kam für den Schlichtungsausschuß noch die weitere Erwägung in Betracht, daß das ganze Verhalten von M. — bezüglich der Geldsammlung ebenso wie bezüglich der Absallung der Tätigkeitsberichte und des durchaus zu misbilligenden Besichlusses des Arbeiterrats, diese Berichte ab 1. März 1923 nicht mehr zu erstatten — eine gewisse Schwerfälligkeit und Ungewandtheit erkennen läßt, die einer pflichtgemäßen

Erfüllung ber Betrieberatsaufgaben hinbernd im Wege fieht.

Erscheint hiernach bei W. das Merkmal der "gröblichen Pflichtverletzung" nicht gegeben, so noch weniger bei dem Betriebsratsmitglied J., zumal dieser die Zuwendung aus dem gesammelten Fonds nicht in seiner Sigenschaft als Betriebsratsmitglied erhalten hat. Im übrigen hat J. die ihm geliehenen 2000 Mt. dem Berband bereits wieder zurückerstatet. ("Das Schlichtungswesen", 5. Jahrgang Kr. 6.)

#### Auffichterat

Reisen von Natemitgliedern im Auflichtsrat zu den Betriebsraten der zur Gesellschaft gehörenden Betriebe zum Zwede der Berichterstattung und zur Entgegennahme von Bunfchen und Beschwerben zählen zu den notwendigen Kosten der Geschäftsführung und nüffen vom Unternehmer bezahlt werden.

Entscheidung des Schlichtungsausschusses Stuttgart vom 18. Mai 1923: Der Schlichtungsausschuß anerkennt eine Reise der beiden Betriebsratsvertreter im Aufsichtstat nach Marienfelde zur persönlichen Fühlungnahme mit dem Betriebsrat des dortigen Berles der Firma noch während ihrer jehigen Wahlperiode als notwendig im Sinne der §§ 35 und 36 BBG.

Begrundung: Die Zuständigfeit des Schlichtungsausschusses beruht auf § 93 Biff. 4 BRG in Verbindung mit § 103 BRG und der Verfügung des württembergischen Arbeitsministeriums vom 9. Mars 1920.

Die DMG hat brei Berfe, je eines in Untertürfheim, Sindelfingen und Marienfelde. Die amei Betriebsrafsmitglieder im Auffichtsrat beantragen, bag ihnen die Roften einer

Reise nach Marienselbe zur persönlichen Aussprache mit dem Betriebsrat ersett werden. Nach § 70 BRS haben die in den Aussichtstat entsandten Betriebsratsmitglieder die Ausgabe, dort die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wänsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten. Daß es zur Erfüllung dieser Ausgabe unter Umständen notwendigerweise einer mündlichen Aussprache zwischen den Bahltörpern und den Gewählten bedars, ist ohne weiteres klar. Strittig ist nur die Frage, ob und welche Boraussehungen ersorderlich sind, um die Notwendigsein wir sinne der §§ 35 und 36 BRS zu begründen, wenn es sich darum handelt, daß der mündliche Bertehr mit einem besonderen Kosenauspand verdunden ist. Zweisellos können nicht im beliebigen Umsange solche Kosen verursacht werden. Der Kosienauswand muß im Berhältnis zur Wichtigkeit der in Frage kommenden Angelegenheit stehen.

In Anbetracht der durch eine Reise von Stuttgart nach Berlin und durch den dortigen Ausenthalt entstehenden hohen Kosten wird man die Notwendigkeit dieser Reise im allgemeinen nur dann zugeden können, wenn besondere Angelegenheiten zu behandeln bezw. wenn bestimmte Streitpunste zwischen Betriedskeitung und Betriedsvertretung zutage getreten sind. Die Arbeitnehmervertreter haben geltend gemacht, daß der Marienselder Betriedsard schon wiederholt den Antrag auf Bewerlstelligung einer Aussprache mit ihnen gestellt habe. Letztere sei dringend notwendig zur Erörterung der Ansichten und Winsche der Arbeiterschaft hinsichtlich der Organisation, die sich zum Teil aus der derzeitigen Geschäftslage und zum andern Teil aus der derzeitigen Durchsührung des Abergangs der Lastrastwagensfadrikation vom Wert Untertsürkeim an das Wert Marienselde sowie wegen des Bezugs von Wagensadrikationskeilen dei fremden Firmen ergeben. Die Firma lehnt den Antrag mit der Vegründung ab, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und der Vertiedsvertetung bezüglich der genannten Punkte noch gar nicht zutage getreten sind daß der Vorsihende des Betriedsrats vom Wert Marienselde zusällig in der vergangenen Woche in Untertürkeim gewesen sei und mit dem dortigen Betriedsrat Begangenen Woche

ratungen gepflogen habe.

Die Bestätigung der Rotwendigfeit im fraglichen Ginne ift außerordentlich fcmierig. weil hier die perfonliche Auffassung über die Bichtigkeit der frittigen Unfichten und Bunfche bezüglich der fcmebenden Frage von großer Bedeutung fein fann. Ob die in vorliegendem Falle angegebenen befonderen Beratungspuntte allein von der fraglichen Rotwendigfeit begründenden Bichtigfeit sind, foll dabingestellt bleiben. Der Schlichtungsausichuß ift aber ber Auffaffung, daß für die erftmaligen Betriebsvertreter im Muffichterat nach Erlag bes Gefetes ohne weiteres folde Umflande gegeben find, welche bie Rotwendigfeit einer munblichen Beratung mit ben einzelnen Betriebsvertretungen begrunden; dies jedenfalls bei einer Firma bei ber Ausbehnung und Bebeutung ber DMG. Das Gefet hat den Arbeitnehmern fo neuartige bedeutende Rechte gegeben, daß es taum bentbar ericheint, bag die erstmaligen Delegierten bie Unfichten und Bunfche ber Urbeiterschaft im Auffichtsrat zu vertreten in der Lage sind, ohne daß fie Gelegenheit hatten, biefelben in mundlicher Berhandlung mit ben einzelnen Betriebsvertretungen tennen qu lernen. Benn auch die Beratung ber im vorliegenden Falle aufgeworfenen Fragen vielleicht nicht bringend ift, fo zeigen dieje boch, daß bei ber DMG Berhältniffe porliegen. bie ben Arbeitnehmern, welche boch bas Recht haben, ihre Bunfche und Unfichten im Auffichterat geltend zu machen, bas Recht geben, bie Ermöglichung einer mundlichen Ausfprache, wenigstens mit ihren erstmaligen Delegierten zu verlangen, um fo überhaupt die Belegenheit gu befommen, in gegenseitiger Betrachtung ber Betriebsverhaltniffe ihre eigenen Anfichten über Diefelben gu bilben, um fo in Die Lage berfett gu merben, über bie Geltendmachung befrimmter Bunfche Beichluffe faffen gu tonnen. Da die bergeitigen Delegierten ichon einige Erfahrung darüber befigen, welche Möglichfeiten ber Geltendmachung von Arbeitnehmerintereffen burch die Tatigfeit im Auffichterat geboten ift, follte eine folde Mustprache unter allen Umitanden noch mahrend ber bergeitigen Bablberiobe ermöglicht werden. Dieje Delegierten werden dann in der Lage fein, ihren ebent. Rachfolgern bon bem Stand ber Angelegenheiten gu berichten, fo bag fragliche Reifen in Que funft nur noch bei Borliegen besonderer Umftanbe notwendig fein merben.

Der Umstand, daß der Betriebsratsvorsihende des Marienselder Werkes erst in Stuttgart gewesen ist, eribrigt die Notwendigkeit der strittigen Reise nicht. Wohl ist der Vorsihende des Betriebsrats zu bessen Bertretung nach außen berechtigt, im vorliegenden Halle handelt es sich jedoch darum, daß sich der Betriebsrat als Kollegium auf Erund gemeinsamer Beratung mit den Aussichtenselbsratisdelegierten ein Urteil über die fraglichen Betriebsverhältnisse bilden soll, um Beschlüsse hinsichtlich der Wünsche und Forderungen

fassen zu können. Der kollegiale Charakter des Betriebsrats bedingt es, daß hierdei jedes einzelne Mitglied die Möglichkeit haben muß, an diesen sür die Betriebsvertretung äußerst wichtigen Beratungen mitzuwirken. Sine Besprechung mit dem Betriebsratsvorsihenden allein genügt hiernach nicht. Aus ähnlichen Gründen mußte die Frage, ob den Delegierten das Necht einer Neise zusteht, bejaht werden. Diesen Delegierten stehen durchausgleiche Nechte zu. Beide können verlangen, nicht durch übermittlung, sondern in personlichen Berhandlungen sich die zur Ersüllung ihrer Pflichten ersorderlichen Grundlagen verschaffen zu können.

#### Alrbeitsordnung

8ft burch ben § 14 ber Arbeitsordnung ber § 616 bes Bürgerlichen Gefetbuches aufgehoben?

Urteil bes Gemerbegerichts Geestemunde vom 30. Juni 1923: Die Bellagte wird verurteilt, an dem Rläger 5016 Mt. zu gahlen. Die Kosten bes Rechtsstreits werden der Be-Magten auferlegt.

Tatbestand: Der Kläger wurde am 14. März 1923 zur Berpflichtung als Bormund vor das Amtsgericht geladen und mußte insolgedessen von 10½ bis 1½ Uhr vormittags der Arbeit sernbleiben. Die Beslagte machte ihm daher bei der nächsten Lohnzahlung einen Lohnzahu von 3 Stunden. Der Kläger beruft sich auf § 616 BGB und verlangt Zahlung des ihm abgezogenen Betrages. Er hat beantragt, die Beslagte kostenpflichtig zur Zahlung von 5016 Mt. zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Rlage koftenpflichtig abzuweisen.

Die Bellagte behauptet, fie fer gur Bahlung nicht verpflichtet, ba durch die Beffim-

mung ber Arbeitsordnung ber § 616 BBB ausgeschloffen fei.

Der Kläger führt bemigegenüber aus, daß in dem § 14 ber Arbeitsordnung ein vertraglicher Ausschluß des Anspruchs nicht erblickt werden könne, da der Fall des § 616 BGB wegen seiner sozialen Bedeutung ausdrücklich hätte ausgeschlossen werden müssen. Die Arbeitsordnung der Firma S. sei durch Spruch des Schlichtungsausschusses festgelegt worden, dabei über den § 616 BGB in keinem Falle gesprochen worden.

Die Beklagte behauptet demgegeniber, daß die Arbeitsordnung der Beklagten genau der Musterarbeitsordnung entspreche, die die zentralen Berbände in Berlin vereinbart hätten. Bei diesen zentralen Berhandlungen sei ausdrücklich vereinbart worden, daß Arbeitsversäumnisse durch Borladung zum Gericht und in ähnlichen Fällen unter die

Bestimmung bes § 14 ber Arbeitsordnung fallen follen.

Der Kläger bestreitet dieses und behauptet, daß im Gegenteil bei den zentralen Berhandlungen ausbrücklich vereinbart sei, daß derartige Fälle nicht unter § 14 der Arbeitsordnung sielen.

Es ift Beweis erhoben burch Seranziehung ber Ausfagen ber Zeugen Digmann und Schreier, Die fie in anderen gleichliegenden Prozessen gemacht haben. Die Ausfagen find

im Wege bes Urfundenbeweises gewürdigt. Es wird auf sie Bezug genommen.

Gutscheidungsgründe: Das Gewerbegericht hat in ständiger Rechtsprechung sich auf ben Standpunkt gestellt, daß durch die Arbeitsordnung eine vertragliche Ausschließung bes § 616 BBD nicht eingetreten ist. Die Gründe sind vom Gewerbegericht wiederholt

eingehend bargelegt, julett in Sachen R. gegen G. (Dr. 18/22).

Das Gewerbegericht sieht nach erneuter Prüfung der Sachlage keine Beranlassung, von seiner Nechtsauffassung abzuweichen. Die Aussagen der an den zentralen Berhandlungen beteiligten Zeugen Dismann und Schreier widersprechen sich. Dismann ist den Auffassung, daß bei den zentralen Berhandlungen zwar über die Hälle wie den vorliegenden gesprochen sei, daß man aber bei der Kassungen zwar über die Hälle wie den vorliegenden gesprochen sei, daß man aber bei der Kassung der Lestimmung diesen Kallunter die Bestimmung des § 14 nicht habe einbeziehen wollen. Der Zeuge Schreier ist der entgegengesetzen Aussassungen. Ein Beweis ist daher in irgend einer Sinsicht nicht erbracht.

Die Rechtslage ist somit ebenso zu beurteilen wie in den früheren Enischeidungen. Die Vereindarungen in Verlin sind lediglich als Vereindarung einer Musterarbeitsordnung anzusehen, auf Grund deren dann nach § 78 BRG die Arbeitsordnung zwischen dem einzelnen Betriebsrat und der einzelnen Firma zu vereindaren ist. Die Arbeitsordnung kann rechtlich nur als ein Vertrag sür den einzelnen Vertreb betrachtet werden. Die Einigung der Parteien ist im vorliegenden Falle durch Spruch des Schlichtungsausschusses in Bremerhaven herbeigeführt worden. Dabei ist über die Vestimmung des

§ 14 unbestritten nicht gesprochen worden. Es ist somit bei ben Tokalen Berhandlungen ber § 616 200 nicht ausbrudlich ausgeschloffen worben. Bei ber Bichtigteit ber Beftimmung bes § 616 BBB und feiner fogialen Bedeutung muß aber berlangt merben, daß we..a diese Bestimmungen vertraglich außer Kraft geseht werden sollen, dieses aus-drüglich geschehen muß, oder daß doch wenigstens beide Parteien bei Abschluß des Bertrags barüber einig maren, bag unter ben allgemeinen Bestimmungen bes § 14 der Arbeitsordnung der § 616 BGB nicht einbegriffen war. Diese Einigkeit der Parteien liegt nicht vor. Bei ben zentralen Verhandlungen ift es über diesen Buntt, wie die miderfprechenden Zeugenausfagen ergeben, zu einer Ginigung nicht getommen. Bei ben lotalen Berhandlungen ist der § 616 BGB überhaupt nicht erwähnt worden. Das Gewerbegericht. bleibt somit bei seiner Rechtsaufsassung besiehen. Diese wird auch nicht durch das entgegenstehende Urteil des Gewerbegerichts Bremerhaven in Sachen Wilhelm gegen den Norddeutschen Liond erschüttert. Die Bestagte ist gemäß § 616 BBB zur Zahlung des entstandenen Lohnausfalls verpflichtet. Die Rlage ift begrundet.

#### Entlassung

Rann ein Betriebsratsmitglied ohne Buftimmung ber Betriebsvertretung entlaffen werben, wenn bie Arbeitszeit auf wochentlich 24 Stunden herabgefest ift?

Diefe Frage wurde von den Schlichtungsausschüffen Beilbronn und Altona verneint. Mus ber Begründung ber Entscheidung bes Schlichtungsausschuffes Beilbronn vom 6. Juli 1923: Das Betriebsratsmitglied D., feit Geptember 1922 als Miller bei bet Firma T. beschäftigt, ift am 20. April 1923, jugleich mit ben zwei anderen Dullern R. und G., wegen Arbeitsmangel entlaffen worden. Die Firma war infolge Ausbleibens von Aufträgen und Aberfüllung ber Lager zu weitgebender Betriebseinschränfung gezwungen, jo bag nic noch bie Ofenanlage im Betrieb blieb, wofür bie vorhandenen vier Brenner ausreichten. Soweit überhaupt noch zu mahlen war, wurden hierzu die zwei Meister herangezogen. Die Arbeitszeit betrug bom 21. April 1923 ab taglich feche Stunden. weitere Stredung ber Arbeit mar tednijd unmöglich. Die Firma bat feitbem neue Miller überhaupt nicht eingestellt, vielmehr nur einige wenige im Darg und April entlaffene Urbeiter, fo gum Beifpiel zwei Beiger, G. und Dt., gur vorübergehenden Befchäftigung wieder

eingeitellt.

Durch Bernehmung ber Parteien ist festgestellt worden, daß die Firma gur Kündigung bes Betriebsratsmitgliedes Dt. die nach § 96 Ubf. 1 BRG erforderliche Buftimmung bes Betriebsrats nicht eingeholt bat. Die Firma berief fich bor bem Schlichtungsausschut barauf, bag ber Ausnahmefall bes § 96 Ubf. 2 Biff. 1 BMG gegeben fei, infofern, als fie ju meitgehenber Berminberung ber Arbeitnehmergahl, insbesondere gur Entlaffung aller Müller, bamit auch bes Betriebsratsmitglieds D., gezwungen gemefen fei. Die Betriebseinschräntung fei unter Beachtung ber §§ 12 und 13 ber Demobilmachungeverordnung burchgeführt worben; die Birma fei verpflichtet, die Auswahl ber gur Entlaffung tommenden Arbeiter nach den Bestimmungen bes § 13 der Demobilmachungsverordnung gu treffen, ohne Rudficht auf die Betriebsratseigenschaft eines Arbeiters. Da biernach M. an ber Reibe gur Entlassung gewesen fei, habe eine gesetliche Berpflichtung ber Firma, ihn gu entlaffen, im Sinne des § 96 Abf. 2 Biff. 1 BRG borgelegen und fei bemnach bie Ginholung gur Buftimmung bes Betrieberate gu feiner Runbigung nicht erforderlich gemejen.

Der Schlichtungsausschuß hat sich diefer Auffassung ber Firma nicht angeschloffen. Die zusammenhängenden Bestimmungen ber §§ 12 und 13 der Demobilmachungsverordnung ichaffen für den Arbeitgeber teine gesegliche Berpflichtung, vielmehr nur eine Berechtigung, einen Arbeiter unter gewissen Umftanben gur Berminderung ber Arbeit-nehmerzahl zu entlassen. Die in § 13 vorgeschriebene Reihenfolge ist zu beachten, wenn ber Arbeitgeber nach § 12 gur Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt ift. Der Gall des § 96 Abf. 2 Biff. 1 BRG mare nur bann gegeben, wenn eine gefehliche Berpflichtung gur Entlassung icon aus § 12, auf bem fich § 13 aufbaut, abzuleiten mare (vergl. auch bie Kommentare zum Betriebsrätegeset, Feig-Sitzler, 9. und 10. Aust., Anm. 5 zu § 96, Anm. 3 zu § 85.; Flatow, 96. bis 125. Tausend, Anm. 5 zu § 96, Anm. 4 zu § 85 BRS). Da hiernach § 96 Ubs. 2 Ziff. 1 und ebenso auch die anderen Ausnahmesälle des

§ 96 Abf. 2 BRG ausicheiben, mar die Zustimmung ber Betriebsbertretung gur Rundis

gung von M. erforderlich; st. ift nicht eingeholt worden. Infolgebessen steht die Entlassung im Widerspruch mit § 96 Abs. 1 BRG und ist demnach das Arbeitsverhältnis von M. dis heute in rechtswirksamer Form nicht aufgelöst worden. Die Kündigung vom 20. April 1923 ist nichtig.

Aus den Entscheidungsgründen des Schlichtungsausschusses Altona vom 2. Juli 1923: Der Schlichtungsausschuß hat nach stattgehabter Berhandlung die sehlende Zustimmung der Setriedsvertretung zur Kündigung des Betriedsratsmitgliedes W. durch seinen Spruch erset. An sich sit es richtig, daß die Mitglieder der Betriedsvertretung durch die §§ 96 bis 98 BRG einen besonderen Schuß genießen; indessen sieht verbreitetet Ansicht der Arbeitnehmer, daß Mitglieder der Betriedsvertretung bezw. der Betriedsomann dei Berminderung der Arbeitnehmerzähl erst als allerseht aus dem Betriede auszuschehen hätten, selbst wenn sie die jüngsten im Betriede seien, rechtsirrtümsich. Die Mitglieder der Betriedsvertretung bezw. der Betriedsobmann genießen bei Entsassung zur Berminderung der Arbeitnehmerzahl keine Bergünstigungen vor den übrigen Arbeitnehmern des Betriedes. Sie können daher, salls sie an der keihe sind, mit unter den ersten zur Entsassung sommen. Diese Nechtsaufsassschuß nach den sicher Ertge kant aufgesten dahen der Fedlichtungsausschuß Altona schon in seiner Entscheidung vom 17. Mai 1920 als einer der ersten Schlichtungsausschuß klitona schos sich mit dieser Frage zu beschäditigen hatten, ausgesprochen und an dieser Rechtsausschuße, die sich mit dieser Frage zu beschäditigen hatten, ausgesprochen und an dieser Rechtsausschuße, die sich mit dieser Kechtsausschuße Rremen in seinem Urteil vom 3. November 1920 und der Schlichtungsausschuß Riel in seiner Entschedung vom 13. August 1920 vertreten.

Beftritten ift bie Frage, ob auch in folden Fallen die Buftimmung ber Betriebs.

bertretung gur Entlaffung bes Betriebsratsmitgliebes erforberlich ift.

Der Schlichtungsausschuß Altona steht, wie sich ferner aus dem Wortlaut der oben zitierten Entscheidung ergibt, auf dem Standpunkt, daß diese Zustimmung ersorderlich ist und, wenn sie seitens der Betriebsvertretung verweigert werden sollte, die Ersetung der fehlenden Zustimmung der Betriebsvertretung durch den Schlichtungsausschuße ersolgen muß, damit den Mitgliedern der Betriebsvertretung mit Rücksicht auf den Inhalt der §§ 96 bis 98 der denkar weitgehendste Schuß gewährleistet wird und der Schlichtungsaussschuß in der Lage ist, nachzuprüsen, ob das betreffende Mitglied der Betriebsvertretung an sich an der Reihe war, entlassen au werden oder nicht. Im vorliegenden Falle war dieses, wie sich aus den Erklärungen des Berbandsvertreters ergibt, an sich der Fall.

Bestritten ist weiter die Frage, ob die sehlende Zustimmung der Betriebsvertretung seitens des Schlichtungsausschusses noch ersett werden tann, nachdem die Kundigung bereits ausgesprochen war, oder ob dieses Ersordernis vor der Kündigung hatte seitens

ber Firma eingeholt werden muffen.

10

Der Kommentar von Noser zur Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich ber Reichsbahnverwaltung besagt zu dem mit § 97 BRG übereinstimmenden § 92 ausdrücklich, daß die Zustimmung eine notwendige Vorbedingung für die Wirksamkeit der Kündigung ist, ihr also zeitlich vorangehen muß.

Demgegenüber steht Flatow in seinem Kommentar ju § 97 auf bem Standpuntt, bag ber Erfat ber Zustimmung gur Rundigung auch nach bem orbentlichen Rundigungs.

termin, ja fogar auch nach Ablauf der Rundigungsfrist erteilt werden tann.

Diesen Standpunkt hat auch ber Schlichtungsausschuß Altona bisher stets eingenommen, und zwar mit ber Maßgabe, daß mit Rudsicht auf ben Inhalt bes § 97 Say 3 bie Bustimmung teine rudwirtenbe Kraft hat.

If die Zustimmung gur Kundigung eines Betriebsratsmitgliebs burch ben Schlichtungsausschuß ersorderlich, wenn die Kundigung nicht zum Zwed ber Entlaffung, sondern nur aum Zwed ber Berminderung des Arbeitsverdienstes erfolgen foll?

Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin als Bezirksschlichtungsausschuß für die Unternehmungen und Berwaltungen bes Reiches hat am 15. Mai 1923 — A 1.5752 23 — in einer Beschwerdesache solgende Entscheidung gefällt: Der Antrag des Versorgungsamts III in Berlin, die von der Betriebsvertretung verweigerte Zustimmung zur Kündigung des Mitglieds des Betriebsrats B. zu ersehen, wird zurückgewiesen.

Begrundung: Das Betriebsratsmitglied B. gehörte der Rechnungsftelle bes Berforgungsamts III in Berlin an und trat mit dem gefamten übrigen Personal dieser Rechnungsstelle zu der beim Bersorgungsamt I gebildeten "Vereinigten Rechnungsstelle" über. Es mag dahingestellt bleiben, ob hierin eine Bersetzung eines Betriebsratsmitglieds, zu der die Zuseimmung der Betriebsvertretung ersorderlich war, zu erblicken ist, denn B. ist im Einverständnis mit allen in Betracht kommenden Stellen zum Versorgungsamt III zurückgesehrt. Während er jedoch bei der Nechnungsstelle eine Tätigkeit nach Gruppe VII des Teiltarisvertrags sür die Angestellten in den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen aussübte, sehlte es nach seiner Rücksehr zum Versorgungsamt III an einer solchen Tätigkeit sür ihn und er kann nach den übereinstimmenden Verundungen der Parteien zurzeit nur in einer Tätigkeit der Gruppe VI beschäftigt werden. Die vom Versorgungsamt III beabsichtigte Kündigung bezweckt nicht seine Entlassung aus dem Veschäftigungsverhältnis, sondern lediglich die Anpassung seiner Bezüge an seine Tätigkeit.

Der § 96 BRG, der die Rechtswirssamkeit einer Kündigung eines Mitglieds der Betriebsbertretung von der Zustimmung der Betriebsbertretung abhängig macht, unterscheidet nicht verschiedene Arten von Kündigungen und kennt insbesondere keine Ausnahmebehandlung von Kündigungen zur Serabsehung des Arbeitsverdienstes. Gine Kundigung im Sinne des § 96 BBG bedeutet stets eine Ausbebung des gesamten Arbeits-

verhältniffes.

Da das Berforgungsamt III, nach seinen eigenen Angaben, mit der Ründigung die Entlassung nicht beabsichtigt, besteht ein Grund, die sehlende Zustimmung der Betriebs-

bertretung burch ben Schlichtungsausschuß zu erfeten, nicht.

Den Aussührungen bes Berforgungsamts III, die Zustimmung des Betriebsrats oder des Schlichtungsausschusses sei überhaupt nicht erforderlich, weil die Entlassung auf einer tarisvertraglichen Berpflichtung beruhe (§ 96 Abs. 2 Zif. 1), kann nicht zugestimmt werden, denn der erwähnte Teiltarisvertrag, auf den sich das Berforgungsamt III bei seinen Aussiührungen bezogen hat, enthält keine zwingende Berpflichtung für die Behörde, einen Angestellten wegen Berminderung seiner Tätigkeitsmerkmale in eine niedrigere Gruppe einzureihen und ihm deshalb zu kündigen.

(Mitteilungeblatt bes Schlichtungsausschuffes Groß-Berlin, 5. Sahrgang Rr. 11.)

## Rechtstertum ift fein unabwendbarer Zufall und läßt die verfäumte Einspruchsfrift nach § 86 BRG nicht wieder anfleben. (§ 90 BKG.)

(Enticheidung bes Schlichtungsausichuffes Stuttgart vom 18. April 1923.)

Der Kupferschmied St. ift von der Firma Z. in F. am 9. Marz 1923 wegen Minderleistung entlassen worden. Nach Durchsührung des Einspruchsberfahrens brachte St. vor dem Schlichtungsausschuss vor, er sei durch unabwendbaren Zufall (§ 90 BRG) verhindert worden, die sünftägige Frist zur Anrufung des Schlichtungsausschusses einzuhalten. Er sei trank gewesen; der Arzt habe ihm allerdings nicht Bettrube, sondern Bewegung in frischer Luft empfohlen. Er habe aber gemeint, während seines Krankseins nicht zum Schlichtungsausschuß gehen zu dürsen, und sei daher erst, als er sich wieder gesund gefühlt habe, von seinem Bohnsit O. zum Schlichtungsausschuß gegangen.

Der Schlichtungsausschuß verwarf ben Einspruch bes St. gegen die Kündigung als unzulässig, da die fünftägige Frist des § 86 Abs. 1 Sat 3 Bois nicht eingehalten und St. nicht durch unabwendbaren Busall an der Ginhaltung dieser Frist verhindert worden sei.

Begründung: Der Einspruch stüte sich auf § 84 ff. BRG. Dieser Einspruch setzt die Einhaltung der daselbst bestimmten Fristen voraus, von denen hier die des § 86 Abs. 1 Sat 3 nicht eingehalten ist. Der Einspruch ist daher unzulässig, und es ist unmöglich, in sachlicher Beziehung zu entscheen. Anders wäre es nur, wenn Biedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Bersäumung der Frist begründet wäre. Voraussetzung ist gemäß § 90 BRG, daß der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies ist im vorliegenden Falle zu verneinen. Richts hinderte den Antragsteller, seinen Einspruch innerhalb der Frist einzulegen, sei es versönlich beim Schlichtungsausschuß hier oder schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten. Aur angeblicher Nechtsirrtum war nach seiner Angabe die Ursache der Persäumnis; dies ist aber sein unabwendbarer Zusal, zumal sich St. rechtzeitig durch Bestrogung bei irgendeiner verständigen Person hätte Aufklärung verschaffen können und ihm schon die einsache Erwägung, daß in so wichtigen Angelegenheiten Eile geboten ist, den sofortigen Einspruch nahelegen mußte.

Schabenersaupflicht bes Unternehmers bei nicht rechtzeitiger Aushandigung ber Entlaffungspapiere.

Gine Firma hatte einem Arbeiter bei ber Entlaffung die Inpaliden- und Steuerlarte nicht fofort ausgehändigt, fondern erft fieben Tage fpater zugefiellt. Begen Gehlens der Papiere murbe ber Arbeiter bon andern Firmen nicht eingestellt. Das Thuringifche Amtsgericht Auma hat die Firma gur Zahlung des entgangenen Arbeitsverdienstes und ber dem Rlager weiter entstandenen Roften verurteilt.

Aus ben Grunden: Das Rlagebegehren ergibt fich aus bem Arbeitsvertrage. Aus Diefem ift ber Arbeitgeber verpflichtet, bem Arbeitnehmer am Tage feines Abganges bie Papiere, die ihm die Arbeitseinstellung in einem anderen Betrieb ermöglichen, gur Aushandigung bereitzuhalten. Rommt ber Arbeitgeber Diefer Berpflichtung nicht rechtzeitig nach und trifft ihn eine Schuld an ber Berfpatung, fo liegt eine Berletung bes Arbeitsvertrags bor, bie den Arbeitnehmer berechtigt, ben baraus entftehenden Schaben erfest au berlangen (§ 276 BBB). Bedient fich ber Arbeitgeber gur Erfullung bes Arbeits. vertrags Gehilfen, wie Bertmeister und Buroangestellte, fo muß er für beren Berichulden

wie für fein eigenes einfteben (§ 278 BBB).

Die Barteien find fich einig, daß bas Arbeitsberhältnis am 28. Nanuar 1922 ablief. Der Rläger hat seinen Deifter rechtzeitig verständigt. Um 27. Januar 1922 ift auch punttlich die Abmeldung von G. bei ber Oristrantentaffe erfolgt. Aber erft am 6. Februar 1922 hat ein Lehrling ber Beflagten bie fehlende Invalidenfarte abgeholte Der hierüber bernommene Rrantentaffentaffierer B. befundet noch weiter, bag bie Betlagte in jedem Falle die Invalidentarte abholen läßt und daß fie auch mit Rudficht barauf, daß fie vom Arbeiter unbedingt gur Reueinftellung gebraucht wird, fofort fertiggemacht wird. Die Bellagte hat somit burch ihre Ungestellten fahrluffig gehanbelt. Ihre Behauptungen, es fei bei ihr üblich, bag ber abgebende Arbeiter feine Papiere, namentlich bie Invalidentarte mahrend ber Arbeitsstunden felbit gu holen hat, hat fich burch bas Beugnis von B. nicht bewahrheitet. Auch trifft ben Rläger feine Mitschulb an bem Schaben, ber ihm entftanden ift (§ 254 BGB), benn er hat, wie die Zeugin R. unter Gib beftätigt, um fofortige Zusendung der Papiere gebeten und sogar zu diesem Zwede 2 Mf. Porto hinterlegt. In den ersten Tagen des Februar hat er nochmals durch feine Frou an die Papiere erinnern laffen (Beugnis bes Oberwachtmeifters S.). Gich an die Ortstrantentaffe felbft gu wenden, mar er nicht verpflichtet. Daß die Papiere bereits am 31. Januar 1922 an ben Rlager abgegangen feien, wird burch bas Bortobuch, in dem nur ber Bermert ftebt: Schmidt 2 Mt. Porto" nicht ausgewiesen und durch die Mitteilung von B., daß bie Invalidenfarte erft am 6. Februar abgeholt worden fei, widerlegt. Es muß alfo als erwiesen angesehen werden, daß fich ber Rlager por bem 6. Februar nicht in bem Befit ber Papiere befand und fonach mindeftene fieben volle Arbeitstage verloren bat.

Gegen die Sohe des Schadenersabes ift fein Widerspruch erhoben worben. Außer bem Musfall an Lohn find ihm natürlich auch fonftige Untoften gu beden, die ibm in-

folge ber Gaumnis ber Beflagten ermachjen find.

#### **Tarifvertrag**

es St. genem bie Minaigung als St. Unabbingbarfeit bes Tarifvertrags.

Mus einem Urteil bes Landgerichts Ronigsberg i. Br., 4. Bivillammer, vom

2. Rebruar 1923:

Die bestrittene Behauptung ber Bellagten, daß bie Rlagerin bas untertarifmagige Gehalt fiets miberfpruchelos und ohne Borbehalt angenommen und bag fie bie Differens nie beansprucht habe, mag als mahr unterstellt werben. Allerdings murbe in einem folden Berhalten ber Rlägerin ein stillschweigender Bergicht auf die Differeng gut erbliden fein. Das Berufungsgericht tann fich aber ber verschiedenlich in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Unficht, bag biefer Bergicht trot ber Boridrift ber §§ 1, 2 ber Berordnung vom 23. Dezember 1922 (RGBI. S. 1456) rechtgultig fei, nicht anichliegen. Die Berordnung erffart Arbeitsverträge insoweit für unwirtsam, als fie zuungunsten bes Arbeit-nehmers von der tariflichen Regelung abweichen, und bestimmt, daß anstelle unwirtsamer Bereinbarungen die entsprechenden Bestimmungen bes Tarifvertrags treten. Das Gefet beidrantt alfo bie fonft bas Bertehrsleben beherrichenbe Bertragsfreiheit in weitgebenbem Dage und entzieht die Frage, welches Mindeftgehalt einem Ungestellten gu gablen ift, bet Willfiir ber Bertragichließenden.

Wenn aber die ursprüngliche Bereinbarung untertarismäßigen Gehalts ungültig ist, jo muß es auch der ausdrückliche oder stillschweigende Berzicht auf den Mehrbetrag bet den Gehaltszahlungen sein; denn dieser Berzicht ist nichts anderes als die Bestätigung eines ungültigen Bertrags, welche deshald gleichfalls ungültig sein muß, weil die Gründe, auf denen die Ungültigseit des Vertrags beruht, zwischen Vertragsabschlicht und Bestätigung nicht sortgefallen sind. Außerdem ist in diesen Berzichten gleichzeitig die Bereinbarung untertarismäßigen Gehalts für die Zukunft enthalten, und zwar in einer und derselben Willenserklärung, welche nicht zum Teil ungültig, zum Teil gültig sein kann-

Es fommt aber noch folgende Ermagung bingu: Bollte man einen Bergicht bes Arbeitnehmers auf tarifmagige Bezahlung fur julaffig erachten, fo murbe bies einen Umgehung bes Gefetes Tur und Tor öffnen. Wenn auch vielleicht nicht formaljuriftifc, fo boch in seinem prattischen Ergebnis kommt es auf basselbe heraus, ob ein Arbeitnehmer schon ursprünglich oder erst an den jeweiligen Zahlungsterminen sich mit einem untertarismäßigen Gehalt begnügt. Ebenso wie durch die ursprüngliche Bereinbarung, wurde auch durch den nachträglichen Berzicht gerade der wirtschaftliche Zustand nicht erreicht, den der Gesetzeber verhindern will, nämlich, daß der Arbeitnehmer bei starkem Angebot und wenig Nachfrage nach Arbeitsfraften einen Lohn erhalt, der hinter dem Berte feiner Leiftungen gurudbleibt und gur Beftreitung feines Lebensunterhalts nicht ausreicht. Die Berordnung über Zarifvertrage ift nicht nur im Intereffe bes einzelnen Arbeitnehmers, fondern auch in bem feiner gangen Gruppe erlaffen, welche bagegen geicutt merben follen, bag bie Arbeitnehmer fich gegenfeitig unterbieten und baburch nicht nur ihre eigene Lage, sondern auch die ihrer Berujsgenoffen ungunftig beeinflussen. Den Tarifvertrag ist nicht etwa eine Art Muster, nach welchem die Beteiligten nach ihrem Belieben fich gwar richten tonnen, aber nicht muffen, fonbern eine bindende Form, welcher fie unterworfen find. Diefes feines bom Arbeitgeber gewollten autoritativen Charafters murde der Tarifvertrag bann entfleidet werden, wenn es durch Bergicht bes Arbeitnehmers auf das Tarifgehalt ben Beteiligten gestattet fein follte, von dem Tarifvertrag nach Gutdunten abzuweichen.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß nur die Unwirksamkeit des Berzichts auf das Tarifgehalt mindestens während des Dienstwerhältnisses dem Willen der Verordnung entspricht. Diese Unwirksamkeit mußte der Beklagten von vornherein gemau so gut bekannt sein wie der Rägerin, und wenn sie sich darüber hinwegsehte, so handelt sie damit sahrlässe und muß die Folgen tragen. Zedenfalls kann sie der Klägerin nicht ein arglisses Berhalten wider Treu und Glauben vorwersen, wenn sie den Einwand des Verzichts unter Hinweis auf die Rechtsgültigkeit dieser ihrer Willenserklürung entgegentritt. Außerdem ist die Richtigkeit eines Rechtsgeschäfts von Umts wegen zu beachten. Die Berurteilung zur Zahlung der 4709.60 Mt. ist daher zu Recht ersolat, somit

fich ber Antrag ber Beflagten auf Rudgahlung erledigt.

44.

Kann ber Angestellte, der ein tariswidriges Gehalt vereinbart hat, unter bem Gesichtspunkt ber Gelbentwertung die Zahlung bes vollen Tarisgehalts verlangen? (§ 138 BGB.)

Urteil des Kaufmannsgerichts Mülheim a.b. Auhr vom 19. Februar 1923: Die Beklagte ist zur Zahlung des Tarifgehalts für die Zeit vom November 1922 bis Februar 1923 verurteilt.

Aus den Gründen: An und für sich hätte die Klägerin, da die beiderseitigen Organisationen der Parteien einen schriftlichen Vertrag miteinander abgeschlossen haben, das Tarisgehalt als Verläuferin und Kontorisin, welche im zehnten Berussighre tätig ist, bezahlt erhalten müssen. Sie hat jedoch mit der Beklagten einen Sondervertrag abseschlossen, wonach sie Tarisgehalt nicht verlangen wolle. Diese Abmachung versöht seitens der Beklagten gegen die Taristreue. Dessenungeachtet kann die Klägerin auf die Ersillung der Leistungen aus dem Tarisvertrage nach allgemeiner Rechtsanschauung nach Fälligkeit verzichten. Diesen Berzicht hat sie sit die Zeit die Ottober 1922 dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie das ihr bezahlte niedrige Gehalt annahm, ohne Widerspruch zu erseben. Ansang Kovember 1922 hat aber die Klägerin unstreitig das Tarisgehalt von der Beklagten verlangt. Bon diesem Augenblick an war die Beklagte versslichtet, das Tarisgehalt der Klägerin zu zahlen. Es ist eine irrtümliche Aufsang der Beklagten, wenn sie glaubt, das die Klägerin kindigen müsse, salls sie ein höheres Gehalt als disher erhalten wolle. Die Klägerin händigen müsse, salls sie ein höheres Gehalt als disher erhalten wolle. Die Klägerin händigen müsse, salls fie ein höheres Gehalt, Gbenso wie die Beklagte nach dieser Riägerin wie die Wägerin but der Klägerin wie die

hatte eintreten laffen, die folange ihre Gultigkeit behielt, als die Rlägerin nicht bagegen Biderfpruch erhob und bas Tarifgehalt forberte, ware es im Rovember 1922 Sache ber Betlagten gemefen, die Kundigung auszusprechen, falls fie mit ber Bahlung bes Tarifgehalts nicht einverstanden war. Erot bieser ausgesprochenen Kündigung hatte sie jedoch ber Rlagerin für den Rundigungemonat bas Tarifgehalt gablen muffen, da auf biefes bie Rlagerin an und fur fich Unspruch hat. Die Rlagerin brauchte alfo nicht ju fundigen, um bas ju erreichen, mas ihr tatfachlich ichon guftand. Auch aus einem anderen Gefichtspuntte noch ist die Beklagte verpflichtet, das Tarifgehalt zu zahlen. Schon der durch die Bereinbarung der Parteien ursprünglich bestimmte Lohn ist zweifelsohne als "u niedrig zu betrachten. Durch die auf diefes niedrige Gehalt gezahlten Teuerungszuschlage murbe es im Berhältnis zu dem höherem Tarifgehalt mit den auf diefes gezahlten prozentualen Teuerungszuschlägen immer noch niedriger, um fo mehr, als die Teuerung gerade in den Bertragsmonaten in immer ftarferem Dage einsette. (Das ergibt fich jum Beifpiel Daraus, bag auch Reich und Staat im Ottober 1922 mit einer Reuberechnung ber Behalter ihrer Beamten nach einer gang neuen Gehaltsftala einsehten mit Rudficht barauf, daß die prozentualen Buichläge auf die Gehalter ber unteren Beamtenklaffen nicht foweit wie notwendig Schritt gehalten hatten mit ben Gehaltern ber oberen Beamten.) 3m allgemeinen bürfte bei ben taufmannifchen Ungestellten unter ben beutigen Berhaltniffen bas Tarifgehalt als Mindestgehalt zu betrachten fein, mas in ben Tarifverträgen auch baburch gum Ausbrud tommt, bag bie Tarifgehalter als Minbeftfate bezeichnet werben. Das Behalt der Rlagerin weicht aber in ftarfem Dage von dem Tarifgehalt ab. Es ift baber als sogenannter "Sungersohn" zu bezeichnen, seine Bereinbarung stellt ein unsittliches Rechtsgeschäft bar. Dieses ist nach § 138 BGB nichtig. Die Rlägerin hat die Richtigkeit bieses Bertrages lediglich für die Zeit vom 1. November 1922 an geltend gemacht, von diefem Zeitpunkt an ift die Gehaltsvereinbarung baher zweifelsohne als nichtig zu betrachten (vergl. Staub SGB 8. Aufl. gu § 59 Anm. 33). Un ihre Stelle tritt als ortsüblicher Gas bas in Frage fommenbe Tarifgehalt.

(Gemerbe- und Raufmannsgericht, 28. Jahrgang Rr. 9.)

Rann der Angestellte, der sich aus Furcht vor Entlassung oder Arbeitslosigleit mit einem tariswidrigen Gehalt begnügt hat, Nachzahlung der Gehaltsdifferenz verlangen?

Urteil des Landgerichts I Berlin, Bivillammer 23, vom 1. Marg 1923: Das Raufmannsgericht Berlin bat die Beflagte jur Nachzahlung ber Gehaltsbifferenz verurteilt.

Die Berufung ber Beflagten ift gurudgemiefen.

Mus ben Grunden: Da ber Tarifvertrag bie Barteien binbet, fann ber Rlager grundsählich Bezahlung nach bem Tarif und somit auch Rachzahlung verlangen. Die Beklagte ist barlegungspflichtig für solche Tatsachen, aus benen sie bas Recht herleitet, Diefe Nachgahlung zu verweigern. Ihr biesbezüglicher Bortrag reicht hierzu nicht aus. Sie behauptet, ber Rläger habe von Anfang an die Sohe des Tariflohnes gefannt, trobbem aber niedrigeren Bohn vereinbart. Diefe Bereinbarung ift aber gemag & 1 Mbf. 1 Sat 1 ber Berordnung über Tarifvertrage unwirtfam, fo bag ber Rlager folglich ungeachtet diefer Bereinbarung Tariflohn verlangen tonnte. Die Beklagte machte ferner geltend, bag ber Rläger in Kenninis ber Sohe bes Tariflohnes bas niedrige Gehalt wiberfprucielog angenommen habe, und erblidt hierin einen gultigen Bergicht, nämlich ben ftillichmeigenden Abichluß eines Erlagbertrages. Allerdings tann barin, bag ein Ungestellter fich langere Beit hindurch mit einem hinter ben vertraglichen Bereinbarungen aurudbleibenben Gehalt gufriedengibt, unter Umftanben ein burch ftillichmeigenbes Bergichtsangebot bes Ungestellten und stillschweigende Unnahme bes Dienstherrn guftanbe gefommener Erlagvertrag über bie Differeng gwifden bem vertragsmäßigen und bem beaablten Behalt liegen. Der Arbeitnehmer, ber ein tarifmibriges niebriges Behalt entgegennimmt, handelt aber regelmäßig aus einer wirticaftlichen Zwangslage beraus, ba er bei Beanftandung ber Gehaltsgahlung bie Runbigung gu erwarten hat. Dies trifft auch auf ben vorliegenden Gall gu; benn es herrichte im Fruhjahr 1921 große Arbeits. lofigleit, fo bag ber Rlager es nicht magen fonnte, feine Stellung bei ber Beflagten aufaugeben. Es ericeint baber nicht angangig, Die stillschweigende Unnahme eines au niebrigen Gehalts feitens bes Rlagers als Angebot eines Erlagvertrages über ben nicht gezahlten Teil bes tarifmäßigen Gehalts zu betrachten.

Bei Streitigkeiten über Auslegung eines bestehenben Tarifvertrags find zur Anrufung bes Schlichtungsausschuffes nur die vertragschließenben Barteien, nicht aber einzelne Arbeitnehmer ober Betriebsvertretungen berechtigt.

Der Bezirköfchlichtungsausschuß Groß-Berlin hat am 17. April 1923 — Attenz. Al 4110/23 — folgenden Beschluß und Schiedsspruch verkundet:

- 1. Beichluß: Der Antrag ber Parteien, die Beschwerde gur Entscheidung bem Zentral-schlichtungsausschuß zu überweisen, wird zuruckgewiesen.
  - 2. Schiedsfpruch: Die Beschwerde mird gurudgewiesen.

Begründung zu 1 und 2: In Abereinstimmung mit den Parteien ist die Kammer der Ansicht, daß es sich bei der Beschwerde, trogdem sie nur von einzelnen Angestellten erhoben ist, um eine Gesamtstreitigkeit handelt, und zwar um eine Gesamtstreitigkeit über den Aarispertrag vom 6. November 1920, der durch die Entscheidung des besonderen Schlichtungsausschusses vom 29. November 1921 und das 4. und 5. Ergänzungsabkommen zum Teilkarispertrag ergärzt worden ist. Jur Anrusung des Schlichtungsausschichtiges in Gesamtstreitigkeiten über den Tarispertrag, das heißt über die Auslegung des Tarispertrags, sind aber nur die vertragschließenden Parteien, nicht auch einzelne Angestellte oder Angestelltenvertretungen berechtigt.

Der Schlichtungsausschuß mußte fich baber als unzuftändig erklären und konnte auch dem Untrag auf Aberweisung an dem Bentralschlichtungsausschuß nicht stattgeben.

Erllärungsfrift über Annahme ober Ablehnung bes Schiedsfpruchs bis 24. April 1923 einschließlich. (Witteilungsbl. bes Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, 5. Jahrg. Rr. 10.)

#### Lehrlingsfragen

Rann ein Lehrling fofort entlaffen werben, wenn er entgegen ber Beftimmung bes Lehrbertrags einer Arbeiterorganisation beitritt? (Reichsverfassung Art. 159.)

(Urteil bes Gewerbegerichts Memmingen.)

Der Kläger ist bei bem Beklagten, einem Kupserschmiebemeister, seit 5. Januar 1921 in der Lehre. Er wurde am 5. Mai l. J. entlassen, weil er entgegen einer im Lehrvertrag enthaltenem Bereinbarung ohne Genehmigung des Lehrherrn dem Deutschen Metallarbeiter-Verband beigetreten ist und trot wiederholter Aufsorderung des Beklagten se.n.n Austritt nicht erklärt hat. Der Kläger wendet ein, daß ihm auf Grund des Art. 159 der Reichsversassung die Bereinigungsfreiheit zusiehe, welche auch durch eine gegenteilige Bereinbarung nicht beschräntt werden könne.

Der Beflagte ift gur Fortfetjung bes Lehrverhaltniffes verurteilt.

Mus ben Granden: Rach Urt. 159 ber Reichsverfassung ift die Bereinigungsfreibeit gur Bahrung und Forberung ber Arbeits- und Birtichaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gemahrleiftet. Alle Ubreben und Magnahmen, welche biefe Freiheit einschränten ober gu behindern fuchen, find rechtsmidrig. Auf Grund biefer Beftimmungen find die in ben Lehrvertragsentwürfen bisher enthaltenen Borfdriften, wonach der Bebrling Bereinen irgendwelcher Urt ohne Ginwilligung bes Lehrherrn bei Deibung ber fofortigen Muflojung bes Lehrverhaltniffes nicht beitreten barf, geftrichen worden. Damit ift auch von den Sandwertstammern fillfdweigend anertannt, daß auch die Lehrlinge unter Die Bestimmungen bes Urt. 159 ber Reichsverfaffung fallen, mas im übrigen nach ber allgemeinen Faffung und bem Borte "jebermann" nicht zweifelhaft fein tann. Diefer Grundfat über die Bereinigungsfreiheit ber Lehrlinge ift bereits im Jahre 1920 vom banrifden Staatsminifterium für Sanbel, Gewerbe und Induftrie, vom Reichemirtichaftsminifterium, bom preugifden Sandelsminifterium und bom badifden Arbeiteminifterium übereinstimmend vertreten, jugleich aber auch in ben betreffenben Entichliegungen jum Musbrud gebracht, bag ber Lehrherr auf Grund bes ihm im § 127 a RGO eingeräumten vaterlichen Erziehungsrechts auch bei biefer Rechtslage befugt ift, im Gingelfalle bem Lebrling fowohl ben Gintritt in ben Berein zu verbieten, als den Austritt aus foldem gu berlangen, "beides jedoch nur foweit, ale es zur Erreichung des eigentlichen 3medes bes Lehrverhaltniffes, der in der Erziehung und Musbildung bes Lehrlings ju erbliden ift, notwendig ericheint." Die Berbote und Beidranfungen burfen auf teinen Gall meiter 16

gehen, als es die berufliche und fittliche Ausbildung des Lehrlings nach gewiffenhafter Brufung der Umftande erheischt, und fie muffen in jebem Falle auf triftige Grunde geftugt fein, um nicht als Migbrauch der Erziehungsbefugnis und Berletung bes Urt. 159 der Reichsverfassung und damit als ungesetlich angesehen zu werden. Gin Digbrauch liegt namentlich dann bor, wenn die Lehrherren im Lehrvertrag den Lehrlingen ohne Rudficht auf ihre Berfonlichfeit und auf besondere Umftande' und Berhaltniffe allgemein bie Beteiligung an Bereinigungen nach Urt. 159 ber Reichsverjaffung verbieten (pergl. Baper. Gewerbebl. Rr. 6/1920 Rr. 38). Im gegenwärtigen Falle ift im ordnungsgemäß abgeschlossenen Lehrvertrag unter "Besondere Bestimmungen" nachstehender Sat auf-genommen: "Bereinen und Bersammlungen irgendwelcher Urt barf ber Lehrling ohne Genehmigung bes Lehrherrn nicht anwohnen. Buwiderhandlungen trog Berbot und Bermarnung berechtigt ben Lehrherrn gur fofortigen Aufhebung bes Lehrverhaltniffes und gur Forberung ber im § 17 bes Lehrvertrags vorgefehenen Entichabigung." Diefe Borschrift ift in ihrer allgemeinen Fassung nach obigen Ausführungen mit bem Sab bes 216f. 2 bes Urt. 159 der Reichsverjaffung nicht in Gintlang ju bringen; benn inhaltlich ift damit auch nichts anderes jum Musbrud gebracht, als was die früher in ben Lehrberträgen enthaltene Bestimmung, welche eben wegen der mehrgenannten Boridrift ber Reichsverfassung gestrichen wurde, sagen wollte. Der Zehrherr tann jedoch im Gingeffall, auch wenn im Lehrvertrag teine berartige Bestimmung enthalten ift, fraft seines ibm gejestich guftebenden Ergiebungerechts bem Beitritt gu einem Berein verbieten ober bem Austritt aus einem folden fordern, wenn, wie auch das GG Biesbaden in feinem Urteil bom 21. April 1922 ausführt (Gewerbe- und Raufmannsgericht 1922 Rr. 12 G. 268), bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen auf eine Beeinträchtigung des Lehrzweckes zu fcliegen begm. eine Gefährdung besselben ernithaft gu besorgen ift. Bon seiten bes Lebrherrn wird geltend gemacht, bag ber Rlager fich vor einem Jahre in der Maschinenfabrit D. hier mahrend ber Arbeitszeit wegen Entlohnung der Lehrlinge erfundigt habe. Abgesehen davon, daß der Borfall bereite über ein Sahr gurudliegt, tann er bier nicht meiter ind Gewicht fallen, da ber Kläger bamals noch gar nicht Mitglied bes Berbandes mar. Ein weiterer Beweis für die nachteiligen Folgen ber Bugebörigkeit des Berbandes fet barin zu erbliden, bag ber Lehrling por ungefähr einem Biertefjahr mahrend ber Arbeitsgeit zu einem Mitarbeiter geaußert hat, "er folle nicht fo bumm fein und um den Lohn weiter arbeiten, er folle mo anders bingeben, bort verdiene er mehr". Dies ift die einzige Tatfache, welche man auf die Bugehörigfeit jum Berband gurudfiihren tonnte. Gie liegt nach ben eigenen Behauptungen bes Beflagten ungefähr ein Bierteljahr gurud und murbe auch von der Zeugin Fr. nicht als Aufhehung aufgefaht. Das Gericht geht mit der Zeugin einig, daß ein Lehrling berartige Außerungen nicht zu machen hat. Der Lehrherr hat fich mit vollem Recht über eine berartige Bemerfung aufgehalten, ein hinreichender Grund gur Auflösung des Lehrverhältnisses konnte jedoch darin nicht gefunden werden. Der Lehrling gehort bereits feit bem 1. Marg 1922 bem Metallarbeiter-Berband an, ohne bag fich, abgesehen bon ben eben geschilberten Borfallen, Unguträglichkeiten bieraus ergeben hatten. Der Lehrherr hat felbit zugegeben, daß er mit dem Lehrling im großen und gangen gufrieden gewesen fei und er fich über ihn nicht beklagen tonne. Es murbe feine Babrnehmung gemacht, bag er mahrend ber Arbeitszeit fich mit Berbandsangelegenheiten befaste, die Arbeit vernachläffigte, sich Ausschweifungen u bergl. hingab und damit in feiner sittlichen Erziehung oder Ausbildung Schaden leibet. Das Gericht geminnt bie Abergeugung, bag ber einzige und wirfliche Grund ber Entlaffung in ber Berbands. jugehörigfeit des Lehrlings gu erbliden fei, von welcher Beflagter erft vor einigen Bochen Renntnis erhalten bat. Im gegenwärtigen Falle ift für eine die Erziehung und Musbildung des Lehrlings nachteilig beeinfluffende Tätigkeit bes Berbandes teinerlei Bemeis erbracht. Es ericeint deshalb die Entlaffung des Lehrlings als unbegründet und mar auf die Fortsetzung des Lehrverhaltniffes gu erfennen, mobel gu bemerten ift, daß das Behrverhaltnis in einem Jahr an und für fich fein Ende erreicht und es im Intereffe ber Ausbildung bes Lehrlings gelegen ift, daß dasfelbe bis dabin fortgefest wird. (Gewerbe- und Raufmannsgericht, 28. Jahrgang Nr. 10.)

strophe die Türen aufmachen. Es genügt nicht, daß fie durch ihre Führer erklären lassen, daß fie zu Opfern bereit seien, sie müssen sie auch wirklich bringen und sich geschlossen hinter die Regierung stellen, die den Bersuch machen will, der bisherigen Methode der Deckung des Staatsbedarfs durch die Notenpresse den Rücken zu kehren und Frieden mit Frankreich zu schließen. Denn ohne Liquidation der bisherigen Ruhrpolitik gibt es für Deutschland keine Lösung der Geldfrage.

Bir stehen erst in den ersten Ansängen des Umschwungs. Die Symptome sind verschiedener Art. Man beginnt damit, den Rückritt des Reichsbankpräsidenten zu fordern. Der Mann, der das Notenkleid des Reichs gewoben, soll als Bertreter eines ruinösen Systems die Stätte seiner disherigen Birksamkeit verlassen. Industrie und Handel gehen immer mehr zu Festwerten über (Fakturierung in fremder Währung, in Goldmark, Rechnungen nach Grundzahlen mit einem Multiplikator, Inderbasis usw.). Durch die Einsührung solcher wertbeständigen Grundlagen des Rechnungssystems aber kann nur eine größere Leichtigkeit in der Abwicklung und eine Milderung des Risikos, nicht aber eine vollskändige Sanierung erreicht, das heißt Geld und Ware wieder in ein normales Verhältnis zueinander gebracht werden.

Um diefes zu erreichen, bedarf es einer großen Reorganisation, die bas Reich wieder reich macht, das heißt ihm einen großen Teil des borhandenen Privattapitale guführt. Es fann das in der Beife geschehen, daß eine Beteiligung an Bergwerfen, Fabrifen, gewerblichen Anlagen, landwirtschaftlichen Gütern uftv. ftattfindet. Die ausgegebenen Beteiligungsicheine (Bfandbriefe oder Benugicheine) bilden die Grundlage für die neue Währung. Gie beruht auf der Goldmark. Nicht auf der Goldmark in natura, denn bagu wurde ber berfügbare Stoff nicht ausreichen, fondern ber Papiergoldmart. das heißt einem Bettel, der bejagt, daß er für eine Goldmart in Zahlung genommen werden muß. Da ein folder Zettel nicht gegen Gold einlösbar gemacht werden fann, fo bedarf es, um feinen Wert tonftant aufrechtzuerhalten, einer Dedung, benn fonft wurde diefes Welb, in das bas Bapier in einem bestimmten Berhaltnis umgetaufcht werden mußte, fofort ein Disagio erhalten. Dieje Unterlage aber fann nur in den Unteilen besteben. die durch die fonfortiale Beteiligung des Reichs an famtlichen produftiven Unternehmungen in seine Bande gelangen. Erft auf der Tatsache der überführung eines beträchtlichen Teils bes privaten Reichtums in den Befit ber öffentlichen Gewalt läßt fich eine wertbeständige Währung in Deutschland aufbauen. Richt auf einem blogen Devijenfonds oder bergleichen. Inzwischen mag man fich mit fiftiven Rechnungseinheiten behelfen. Durch die Einführung der Goldmart auf diefer Grundlage wird es möglich fein, die Devifen, die fich heute verftectt halten, weil fie eine wertbeständige Rapitalsanlage barftellen, aus ihren Berfteden herauszuziehen, den ganzen Debifenhandel in den Sanden des Reichs zu monopolifieren und mit Silfe biefes Devisenmonopols zu einer plammäßigen Ein- und Ausfuhrwirtschaft zu gelangen, die nicht die Intereffen einzelner, sondern die der Bolfswirtschaft bertritt. Rur mit Silfe folder burchgreifenden Magnahmen tann bem ungeheuren Bollsbetrug ein Biel gefett werden, der mit der Bermäfferung des Geldes bisher in Deutschland getrieben murbe. Mit ber blogen Errichtung einer Goldnotenbant ift es nicht getan.

### Die Arbeitsstlaven der Menschheit gestern und morgen

Og Engelbert Graf

"Ohne Eklaberei keine Kultur!" Darf ein Sozialist einen so brutalen Sat aussprechen? Spricht nicht Sklaberei allen menschlichen und göttlichen Rechtsgrundsätzen Hohn?

Aber einmal: es handelt sich hier nicht um ethische Grundsätze, sondern um die Feststellung kulturhistorischer Tatsachen, und vor manchem grausigen Kapitel der menschlichen Geschichte stehen wir sassungslos. Und dann, ganz so brutal meint es der Verfasser nicht, auch wenn er weiter behauptet: "Ohne Sklaverei würde die heutige Kulturmenscheit in kurzer Zeit zugrunde gehen."

Neben jedem Kulturmenschen stehen heute durchschnittlich drei eiserne Arbeitsstlaven, seines Winks gewärtig und arbeitend ohne Klage, ohne Unterlaß. Drei Menschenkräfte in Maschinenform! In Turbinen, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Benzin- und Olmotoren usw.

"Ohne Stlaverei feine Kultur!" Mit der Zähmung der Haustiere begann die Stlaverei, die Verstlavung der organischen Welt, und der erste Menschenstlave war nur eine besondere Art Haustier. Aber derselben Kultur, deren raschen Auftrieb die Stlaverei ermöglicht hatte, gruben die Menschensflaven ihr Grab. Die alte Welt ging zugrunde mit ihrer hohen Kultur, nicht zum wenigsten an der Form und Unzulänglichseit ihrer Stlaverei. Ihre Stlaven waren Wenschen, die in einem Menschenalter oder gar in dem Bruchteil eines Menschenalters verbraucht waren. Und auch die Stlavenzeservors der Länder der Barbaren und Wilden waren nicht unerschöpflich.

Das Mittelalter begann wieder mit einer primitiven Acerbaufultur, in die sich allmählich die mehr gewerblichen Städte einsügten. Wo eine Überproduktion im großen nötig war, erzeugte sie in der heimischen Landwirfschaft der Hörige, der Schollenstlave. Als im Zeitalter der Entdeckungen fremde Erdteile erschlossen wurden, war ihre Ausbeutung zunächst nur mögslich durch Sklaverei. Schwarze Sklaven arbeiteten in den Zucker- und Baumwollplantagen, und weiße Sklaven wurden noch im 18. Jahrhundert von Europa nach Amerika verkauft; schließlich, was waren die Söldner im Zeitalter des Absolutismus, was waren die Insassen der Spinn- und Arbeitshäuser anders als weiße Sklaven, Wassen- und Wertzeugsklaven? Aber ihr Schicksalglich dem der Sklaven des Altertums. Sie schmwizen dahin und mutten der freien, der freiwilligen Arbeit Plat machen.

Mlerdings, auch die freie Arbeit ist nicht ohne Staven möglich. Ohne Stlaverei feine Kultur! Aber diese Stlaven holte sich die freie Arbeit aus dem Reich der Naturfräfte. Der Menschengeist hatte gelernt, der Natur ihre Geheimnisse und ihre Gesetse abzulauschen. Und er benutte seine Kenntnisse nun dazu, um ihre Kräfte in seinen Dienst zu stellen.

Aber das Problem hieß jett, Stlaven zu schaffen, die nicht zu schnell ftarben, die leichter ersetlich waren. Ein Dauertypus von Stlaven. Tier und Menschen schieden dafür aus. Die Kräfte der anorganischen Natur traten an ihre Stelle; die sinnfälligsten zuerst: Wasserrad und Windmühle,

dann die Dampfmaschine, Elektrizität, Explosionsmotor und ihre berfcbiedenen Rombinationen.

Das find die Stlaven unferer Rultur.

Und der gewaltigste Sklave der Gegenwart stammt aus dem Reiche der Kohle. Mittelbar also noch aus dem Reiche der organischen Welt. Denn aus den Leichen unzähliger Pflanzenkörper (und beim Erdöl aus den Destillationsprodukten unzähliger Tierleichen) stammt die Kraft, die heute in der Hauptsache unsere Maschinen treibt.

Heute leben zwischen 1600 und 1800 Millionen Menschen auf der Erbe. Als die Menschheit vor wenig mehr als einem Jahrhundert den Dampf zum Staven machte, waren es erst etwa halb soviel, die die Erde bevölkerten.

In dieser furzen Spanne Zeit eine Zunahme um 100 Prozent!

Kann das Wachstum der Menschheit noch weitergehen? Ja! Nationalökonomen, Wirtschaftsgeographen und Statistiker haben bei Zugrundelegung
der gegenwärtigen Technik die Aufnahmefähigkeit der Erde auf im ganzen
zirka 3 bis 9 Milliarden Menschen geschätt. Das ist verskändlich, verskändlich
auch trot der gegenwärtigen durch die kapitalistische Wirtschaftsordnung verursachte Bevöskerungs- und Wirtschaftskrifis. Denn noch nicht einmal die

gesamte gemäßigte Bone ift als Kulturraum ausgenutt.

Während Europa eine Volksdichte von durchschnittlich 46 Menschen auf den Quadratkilometer ausweist, ist die Volksdichte Amerikas nur 4,8, die der Vereinigten Staaten allein nur 10. Die Volksdichte der bewohnten Erde ist durchschnittlich 12. Aber 50 Prozent des Areals haben eine Volksdichte unter 1, 31,3 Prozent von 1 bis 10 und nur 6,3 Prozent über 60. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es auch der Kulturmenscheit bisher noch nicht gelungen ist, in den tropischen Urwald Vresche zu schlagen. Dort herrscht noch unumschränkt und ungebändigt die Naturlandschaft trot aller modernen Pilssmittel der Technik, während der Urwald der gemäßigten Jone überwältigt und in eine Kulturlandschaft umgewandelt werden konnte. Die Eroberung des tropischen Urwaldes für die Kultur würde aber der Erweiterung des menschlichen Kulturraumes um ein Gebiet mindestens von der doppelten, vielleicht sogar von der dreisachen Größe Europas gleichsommen (allerdings würde das tropische Klima verhindern, daß dieser Kulturraum von Europa besiedelt werden könnte).

Also, Raum ist noch genug vorhanden. Und Raum für eine noch zahlreichere Menschheit, wenn er rationell ausgenutzt und nicht in kapitalistischem Raubbau verwirtschaftet würde. Aber würden auch die Kräfte zu seiner Kulturnutzung ausreichen? Werden Arbeitssslaven, technische Arbeits-

fflaven in genügender Menge auch für die Zufunft bereit stehen?

Den Kapitalisten von heute macht eine derartige Frage wenig Kopfzerbrechen; sie prositieren am meisten bei rücksichtsloser Ausbeutung der vorhandenen Kräfte, wie ihre Klassenverwandten vom Altertum bis in die Reuzeit hinein es schon getan haben. Der Sozialist aber, der in die Zukunst blickt, dem es nicht um den Prosit in seiner Tasche, sondern um das Wohl der Menschheit in Gegenwart und Zukunst geht, wird sich fragen müssen, ob die gegenwärtige Ausnuhung der Natursträfte nicht eine Verschleuderung notwendiaster Güter bedeutet, und ihn wird die Sorge quälen, ob und wann und wie diese Kräfte einmal zu ersehen sein werden. (Schus solgt.)

## Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetes

Tonh Sender, Frankfurt a. M.

minor transfer IV.

In logischer Berankerung der herrschenden Mentalität, wonach der Arbeitnehmer sich nicht nur in einem Arbeitsverhältnis, sondern auch in einem Abhängtgeitsverhältnis zum Arbeitzverhältnis, sondern auch in einem Abhängtgeitsverhältnis zum Arbeitzver befindet, in dem die Privilegien des Unternehmerstandes geschützt werden sollen, sind die Bestimmungen über das Wettbewerdsverbot eingesigt. Es kann wahrlich von niemandem behauptet werden, daß sie die Bolkswirtschaft schützen. Einzgestandenermaßen sind sie zum Schutze privater Sondervorteise geschaffen und in ihrer Auswirkung häusig nur geeignet, neben dem einzelnen Arbeitznehmer auch die Allgemeinheit zu schädigen. Würde man wirklich den frischen Luftzug einer neuen Zeit frei wehen lassen, dann dürste das neue Arbeitzgesetzbuch keine solche Spuren engen Geistes der Bergangenheit aufweisen. Das gilt insbesondere von den Bestimmungen über das

#### Wettbewerbsverbot.

Sier find zumeift die bereits geltenden Bestimmungen übernommen und in etwas fnappere Form gebracht worden. Es bedeutet aber feinesmegs hinreichende Borbeugung gegenüber Migbrauchen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet wird, für die Dauer bes Berbots bis zu zwei Jahren die Sälfte und barüber hinaus den vollen Wert des zulett bezogenen Entgelts fortzugahlen. Das Bettbewerbsverbot fann fich nämlich auf einen Zeitraum bon zwei Jahren, bei technischen Angestellten aber gar bis auf fünf Jahre erstreden. Dentt man fich die Ronfequengen biefer bratonischen Bestimmungen burch. fo find fie ichier ungeheuerlich. Danach mare bas Bringip festgelegt, baf fich ber Unternehmer nicht nur mahrend bes Arbeitsverhaltniffes eine bestimmt umgrenzte Arbeitsleiftung pachten fann, fondern durch den Arbeitsbertrag eine Berfügungsgewalt über die Arbeitstraft des Arbeitnehmers ichlechthin erwirbt. Gine Gewalt, die er gum Schaden bes einzelnen Individuums und ber Bolfsgesamtheit zu seinem eigenen Borteil gegen nur geringes Entgelt ermirbt. Bas hilfts dem Arbeitnehmer, wenn er auf zwei Jahre außerftande gesett wird, feine Arbeitstraft entsprechend feinen Renntniffen und befonderen Befähigung zu verwerten, daß ihm der Arbeitgeber dafür die Salfte bes Wertes des zulett bezogenen Entgelts fortzahlen muß und nur, wenn bas Wettbewerbsverbot fich auf funf Jahre erstredt, ben vollen Wert? Die Zatsache, daß ber Unternehmer in ben Arbeitsvertrag Bestimmungen über ein Wettbewerbsberbot aufnimmt, beweift allein icon, daß er die fragliche Arbeitstraft als eine wertvolle einschätt, die die Zusammenhänge des Betriebes refv. feiner Berwaltung voll begreift und imftande ift, die fo erworbenen Renntniffe fortzuentwickeln und weiterzuverwerten. Diefe Berwertung muß der Besamtheit, ber Bolfswirtschaft nuten, da fie aber gualeich an die Condervorteile bes betreffenden Ginzelunternehmers rubren tonnte, wird diefes egoistische Privatintereffe über bas Bohl ber Bolfswirtichaft gestellt und obendrein noch der Schwächere, der Arbeitnehmer, in feinem gangen Fortfommen außerordentlich geschädigt. Das Brachliegen ber Arbeitsfraft ober ihre nicht finngemäße Berwendung bedeutet praftifc leicht ein Burudgeben der Leiftung, der Qualität der Arbeitsfraft und eine

sehr empfindliche Schädigung ihres Trägers. Und wenn es sich gar um einen technischen Angestellten handelt, für den das Wettbewerbsverbot sich auf sünf Jahre erstrecken kann, ist diese Schädigung besonders offensichtlich. Ein technischer Beamter, der auf eine Zeitdauer die zu fünf Jahren aus seinem eigentlichen Beruf herausgeschleubert ist, der sich also auf seinem ureigenstem Gebiet nicht weiterhin auch in der Prazis mit allen neuen Ersindungen und Einrichtungen vertraut machen kann, mag dadurch in vielen Fällen völlig aus der Bahn geworfen werden. Glaubt man das wirklich heute noch, insbesondere angesichts des kranken Zustandes unserer Wirklich feute noch, insbesondere angesichts des kranken Zustandes unserer Wirklich fer kein Brackliegen brauchbarer Kräfte ertragen kann, verantworten zu können? Ist das enge, kleinliche private Profitinteresse wirklich so außerordentlich heilig, daß aus seinen Bedürsnissen heraus über das Schicksal von für die Gesamtheit viel wertvolleren Menschen entschieden werden darf?

Geradezu unmoralisch aber wird bas Wettbewerbsverbot durch die Berfügung, daß fich der Arbeitnehmer auf das vom Unternehmer fortzugahlende Entgelt anrechnen refp. abziehen laffen muß, was er durch andere Berwendung feiner Arbeitsfraft erwirbt "oder zu erwerben boswillig unterlägt", foweit die Summe aus beidem das julett bezogene Entgelt um mehr als ein Behntel, bei einem burch bas Wettbewerbsverbot veranlagten Wechfel bes Wohnsites um mehr als ein Biertel übersteigt. Es tann hiernach der betreffende Arbeitnehmer fogar zur Annahme irgend einer anderen Arbeit, als berjenigen feines engeren Berufes entsprechenden (diese ift ihm ja infolge des Wettbewerbsberbotes unterfagt) gezwungen werden und hat über die Sobe folden Erwerbs dem früheren Arbeitgeber volle Rechenschaft zu geben. Warum will man in biefem Falle, wo es fich "nur" um einen Arbeitnehmer handelt, bom Geschäftsgeheimnis gar nichts miffen? Und haben sich die Berren, die biefen Entwurf geschaffen haben, gar nicht darüber den Ropf gerbrochen, wie berjenige, dem infolge bes Wettbewerbsberbots eine medentibrechende Berwendung feiner Arbeitstraft unmöglich gemacht wird, mit ber Sälfte feiner ehemaligen Bezüge mahrend zweier Sabre es fertig bringen foll, fein Leben ju friften? Er murde in feinen gangen Berhaltniffen gurudtommen und dadurch allein ihm ichon fein fpateres Fortfommen außerorbentlich erschwert werden. Man übersehe auch nicht die Schädigung, die felbit bei Fortzahlung bes vollen Wertes des zulept bezogenen Entgelts dem Arbeitnehmer entsteht, da ja ein tüchtiger Mensch nicht jahrelang zum selben Behalt zu arbeiten pflegt, sondern zumindest eine jährlich steigende Stala feiner Bezüge bereinbart. Auf diefen Umftand wird jum Schaden des Arbeitnehmers überhaupt feine Rudficht genommen.

Wir zweifeln nicht — auch in diesem Bunkte würden schließlich die tatsächlichen Berhältnisse über papierne Bestimmungen hinweggehen. Wenn sich dies aber heute bereits voraussehen läßt, warum auf die Dauer bennoch unwirksame Schranken aufrichten, die große Erbitterung schaffen und die

Bolfswirtschaft schädigen muffen?

Anzuerkennen ist die im allgemeinen recht befriedigende Formulierung über das Entgelt,

das einheitlich die gesamte Gegenleistung des Arbeitgebers sowohl an Lohn und Gehalt, wie auch die üblichen festen oder wechselnden Bezüge, wie Provision, Gratifikation, Prämien, überstundenlohn usw., also die Gesamtheit aller Bergütungen umfaßt. Außerdem bringt er die wichtige Neuerung und schließt auch "Wartegeld, Ruhegeld, hinterbliebenenwersorgung und ähnliche Bezüge" in den Begriff des Entgelts ein. Die Begründung betont ausdrücklich, daß diese Neuerung zur Folge habe, daß solche Bezüge ohne weiteres den Borschriften des Arbeitsgesethuches über "Lohn" unterstehen. Dagegen hat der Arbeitsrechtsausschuß bedauerlicherweise auf die gesetliche

Klärung folgender Frage verzichtet:

Es gibt Fälle, in denen die soziale Gesinnung des Unternehmers sich barin offenbart, daß er auf den Abzug der Bersicherungs- und Steuerleistung vom Lohn resp. Gehalt verzichtet. Bedeutet dies — wie es zuweilen von den Steuerbehörden ausgelegt wird — eine Erhöhung des Entgelts des Arbeitnehmers, aus dem alsdann erhöhte Steuer- und Bersicherungspflichten erwachsen? Die Frage ist wohl zweiselssrei zu verneinen, weil ja die Abssicht des Unternehmers nicht etwa eine Begünstigung des Steuersissus, sondern eine solche für den Arbeitnehmer ist, die ihm nicht wieder durch den Fiskus emtzogen werden darf. Diesen Standpunkt vertritt auch der Arbeits- rechtsausschuft, wenn er seststellt,

"daß die soziale Gefinnung des Arbeitgebers, die fich in dem Nichtabzuge der Bersicherungs- und Steuerbeträge außert, nicht zu einer Erhöhung der äffentlich rechtlichen Aflichten führen iolle."

der öffentlich=rechtlichen Pflichten führen folle."

Wenn schon diese Abereinstimmung herrscht, warum ihr nicht gesetslichen Niederschlag geben und dafür lieber der Rechtsprechung unnötige und in

ihren Resultaten oft unerfreuliche Arbeit zuweisen?

Über die Zahlung des Entgelts heißt es, daß es während der Arbeitszeit "oder unverzüglich im Anschluß daran" zu zahlen ist. Der Nachsat "oder unverzüglich im Anschluß daran" würde gegenüber der in den meisten Fällen geübten Praxis einen Rückschritt bedeuten und muß darum sallen. Es könnte sonst in das Belieben des Arbeitgebers gestellt sein, speziell in Großbetrieben, wo die Lohn- und Schaltsauszahlung längere Zeit in Ansspruch nehmen kann, die Arbeitnehmer noch Stunden nach vollendeter Arzbeitszeit im Betrieb zurückzuhalten, bis schließlich die Lohnauszahlung besendet ist. Hat dagegen die Auszahlung des Entgelts während der Arbeitszeit stattzusinden, so wird der Unternehmer schon dafür Sorge tragen, daß sie so zwedmäßig angeordnet wird, um nur möglichst geringe Arbeitszeitverluste zu verursachen.

Gin besonders schwieriges Kapitel stellt die Regelung der Entgeltszahlung bei Arbeitshinderung dar. Bon der geltendem Rechtsprechung wird der Grundsat übernommen, daß der Arbeitnehmer den vollen Entgeltsanspruch behält, wenn der Arbeitgeber die angebotene Arbeitsleistung nicht annimmt. Dieser Grundsat würde dann auch in allen Fällen anwendbar sein, in denen eine Betriebsstörung eintritt. Hat doch die Bereitstellung der Arbeitsmittel und Materialien der Unternehmer zu vertreten. Diesen Grundsat hat auch der Entwurf übernommen, indem er in der Begründung ausspricht, daß der Arbeitnehmer nur die in seiner Berson eintretenden hindernisse zu vertreten

hat, der Arbeitgeber aber alle in der Betriebsfphare eintretenden.

Soweit fann man einverstanden sein. Run sieht aber der § 76 zwei sehr wichtige Ausnahmen vor. Die erste besteht darin, daß der Entgeltsanspruch des Arbeitnehmers entfällt, soweit Kampsmagnahmen von Arbeitnehmern

bas Arbeitshindernis berurfachen. Und die Begründung pragifiert des naberen die einfach gang unabsehbare Auswirfung folder Bestimmungen. Es wird hier ber Gedante ber Golidarität aller Arbeitnehmer angewandt aber fonderbar, daß man an-eine folch weitgehende Golidaritat nur bentt, wenn fie zum Nachteil ber Arbeitnehmer fich auswirken muß. Es ift teineswegs nur an die Golidaritat einer Betriebsbelegichaft gedacht, bas mare ja noch logisch und verständlich. Rein, es foll auch der Entgeltsanspruch in Begfall geraten, wenn es fich um Rampfmagnahmen in irgend einem Betrieb handelt, der bisher an das fragliche Unternehmen die Rob-, Betriebsoder Nebenstoffe geliefert hat. Dies ift insofern völlig ungerechtfertigt, ba in den meiften Fallen eines Streifs in folden das Wert bisher beliefernden Betrieben eine Materialbeschaffung von anderer Geite eventuell auch vom Ausland möglich sein dürfte. Und wenn gesagt wird, daß hierdurch ein Drud ausgeübt werden foll, um den Ginflug ber Arbeitnehmerorganisationen gu ftarten, fie also dabin zu bringen, daß fie mehr streifbremsend wirfen, so ift nicht einzusehen, warum diefer Drud nicht in erfter Linie auf den wirtschaft. lich Stärferen, bas Unternehmertum ausgeübt werden foll, um es bagu zu veranlaffen, dem Ausbruch von Arbeitsfämpfen vorzubeugen. Richt die Berbundenheit der Arbeitnehmerschaft wurde durch eine folde gesetliche Regelung erhöht, fondern ein Reil konnte innerhalb ber Arbeitnehmerschaft bineingetrieben werden, wenn durch einen Streif in irgend einem fremden Betriebe das Unternehmertum neben der unpopulären Baffe der Ausiperrung nun noch diejenige ber Betriebsftillegung in die Sand gedrudt betommen foll, bei deren Anwendung es leichter fein tonnte, die Schuld für die jo entstandene Arbeitslofigfeit den Arbeitnehmern gugufchieben. Bu welchen ungeheuerlichen Konfequengen eine folche Rechtsauffaffung aber führt, beweift die ausdrudliche Geftlegung, daß von einer Beschränfung auf Rampfmagnahmen innerhalb ber deutschen Grengen abgesehen wurde, jo daß alfo felbit von ausländischen Streits der deutsche Unternehmer Ronjequengen jum Schaden feiner Belegichaft zu ziehen inftand gefett wurde. Wenn auch in der Begrundung gejagt wird - wohl im Borahnen beffen, mas bann fommen mußte -, daß die Ursachenreihe nicht ins unendliche fortgefett und nicht etwa Spinnereiarbeitern deswegen ber Lohn verfagt werden durfe, weil etwa infolge eines Bergarbeiterftreits in Nordamerifa die Rohlen fehlen, mit beren Silfe die Baumwolle nach Deutschland verschifft merden follte, fo liegt in einer folden Dahnung natürlich feinerlei Schut. Tatfachlich ift ja auch, wenn man einmal das Pringip zuläßt, jede Begrenzung unmöglich. Beachtet man hierbei noch die Ungulanglichfeit des Betriebsrategejetes, die berhindert, daß eine wirfliche Kontrolle und Ginficht den Betrieberaten ermöglicht wird, fo muß man fich flar barüber fein, bag burch dieje Ausnahmebestimmung ber Billfur des Unternehmertums Tur und Tor geöffnet, ja fegar die Möglichfeit gur glatten Umgehung des Stillegungsgejetes geliefert wird. Bas aber bisher Willfür und als jolde bor ber öffentlichen Meinung gebrandmarft mar, wurde nunmehr legalifiert.

Dieser Ausnahmebestimmung gegenüber werden sämtliche Arbeiter und Angestellten ihr emischiedenes "Unannehmbar" aussprechen; es dürfte daher ratsam sein, daß das Arbeitsministerium bei Ausarbeitung seines eigenen Entwurfs von der Ausnahme dieser Regelung von vornhetein Abstand

nimmt, um nicht der Diskussion über das Geset von vornherein eine ähnliche Schärfe zu geben, wie sie die Debatte über die Schlichtungsordnung notgedrungenermaßen annehmen mußte. Soll doch das neue Arbeitsrecht — hieran immer wieder zu erinnern ist leider notwendig — nicht das Ziel arbeitsrechtlichen Rückschritts haben, sondern dem mit der Revolution teils geborenen, teils erstarkten neuen Rechtsgedanken lediglich legale Form geben. Eine Rechtsbeugung würde es daher darstellen, wollte man irgend einen rückschrittlichen Gedanken in das neue Gesetzuch einzuschmuggeln versuchen. Obendrein würde eine solche Ausnahmebestimmung mit den im allgemeinen durchaus sozialen Gedankengängen des Entwurfs im Widerspruch stehen.

Dagegen wollen wir eine Berechtigung der zweiten Ausnahmebestimmung gegemüber nicht versagen, wonach der Arbeitnehmer nur auf das halbe Engelt Unspruch hat, wenn es sich um Betriebsstockungen in einem ganzen Berufszweig oder Landstrich handelt und sie nicht durch Kampsmaßnahmen der Unternehmer verursacht sind. Sierbei ist insbesondere an Kriegsmaßnahmen, öffentliche Beschlagnahme, Unterbrechung des Versehrs u. a. gedacht, die ja unter Umständen von so langer Dauer und solcher Ausdehnung sein könnten, daß es eine glatte Unnwöglichkeit darstellt, die Belegschaft unverändert weiter zu bezahlen. Allerdings müßte der Belegschaft in solchen Fällen der notwendige Schutz gewährleistet sein, und zwar erstens in der Gewährung eines Mitbestimmungsrechts, ob der Fall des § 76 Abs. 3 vorliegt, und zweitens in der Pflicht der öffentlichen Körperschaften, eine ergänzende Vergütung an den so ohne sein Verschulden nur im halben Verdienst stehenden Arbeitnehmer zu leisten, die ihm eine auskömmliche Existenz ermöglicht.

#### Bücherbesprechung =

Rofa Lugemburg: Briefe an Rarl und Luife Rautsty. Gerausgegeben bon Quife

Rautsty (E. Laubiche Berlagsbuchhandlung, Berlin).

Man muß der Genoffin Luife Rautsth dantbar fein, daß fie fich nunmehr auch entichloffen hat — nachdem bereits im vergangenen Jahre Roja Luzemburgs Briefe an Benoffin Liebinedit ber Offentlichteit übergeben worden maren -, Diefe Sammlung bem Profetariat ju fchenten, bas feine große Führerin bisber fast ausschliehlich als bie fcarfe Denferin auf ötonomischem und politischem Gebiet, als die scharssinnige und start polemische Debatterin und als die begeisterte Revolutionärin kannte. Die Briefe Rosa Luxemburgs aber geben und einen Ginblid in ein munderbar gartes, tiefes Gemilt, in ben hochstehenden und fo marm empfindenben prachtigen Menichen. Cbenfo mie fie mit frifder Begeisterung und - wie es ihrem gangen Befen entsprach - mit mabrem Heißhunger auf ein neues geiftiges Gebiet sich warf, mit dem gleichen offenen Auge erschaute sie alles Leben und Weben in der Ratur und nahm warmsten Anteil daran. Sie vereinte in fich, mas nur gang wenigen genialen Menichen beschieben ift: Starte ber Berfonlichfeit mit einem wunderbar guten und tiefen Bergen. Das machte fie gu einem barmonifden Menfchen, bas erflart aber zugleich auch, wie fie, die ungeduldige Stürmerin, bod bie langen ichmeren Gefängnisfahre mit faft heiterem Gleichmut ertrug, wie felbit in biefen langen Jahren ber bolligen Bereinfamung in ben berichiebenen Gefangniffen fie ein reiches Leben hatte, weil fie am Schidfal bes fleinsten unicheinbarften Lebemefens ber natur riihrendsten Unteil nahm. Und verlor babei bennoch niemals ben weiten Blid für bas große Beltgeschehen!

Luise Kautslys taktvoll zurüchaltende Einleitung und die knappen Schlukworte, die sie der langjährigen treuen Freundin widmet, rahmen die Sammlung würdig ein. Es ist ein schones Vermächtnis, das uns die ermordete Kämpferin in diesen Briefen hinterläßt, aus denen wir Ermutigung, Lebensklugheit und Glauben an die Menschen schöfen fonnen. Ihre ganze Persönlichkeit wird uns daraus wieder lebendig und hält uns im Bann.